

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

A. Problem und Ziel

Die große Zahl der Asylsuchenden, die in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland gekommen sind, führte zu einem erheblichen Anstieg der Zahl der Klageverfahren in Asylangelegenheiten bei den Verwaltungsgerichten. Die Verwaltungsgerichte bauen die anhängigen Verfahren zwar kontinuierlich ab. Zum 31. Juli 2022 waren jedoch weiterhin 135.603 erstinstanzliche Verfahren anhängig. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt oder BAMF) sind zudem mit Stand August 2022 ebenfalls 100.377 Verfahren anhängig. Bei einer Gesamtklagequote von 38,4 Prozent im Jahr 2021 und 33,5 Prozent zum 31. Juli 2022 ist absehbar, dass die Verwaltungsgerichte auch weiterhin stark belastet sein werden. Die Belastung der Verwaltungsgerichte führt trotz des großen Einsatzes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zu einer langen Dauer der Asylklageverfahren. Die durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren (Erstantrag, Folgeantrag und bezogen auf Rechtsmittel: Klagen, Berufungen, Revisionen) betrug 26,6 Monate zum 31. Juli 2022 (2021: 26,4 Monate). Mit dem Gesetz sollen die Verwaltungsgerichte in asylrechtlichen Klageverfahren und das Bundesamt daher entlastet werden.

B. Lösung; Nutzen

Um die gewünschte Entlastung der Verwaltungsgerichte zu erreichen, soll die asylrechtliche Rechtsprechung vereinheitlicht und dadurch sowie durch weitere prozessuale Änderungen die Gerichtsverfahren beschleunigt werden. Mit der Schaffung von Möglichkeiten, die das Asylverfahren erleichtern und das Asylrecht in der Rechtspraxis vereinfachen, soll das Bundesamt entlastet werden. Außerdem soll die Regelüberprüfung von Asylbescheiden gestrichen werden und Widerrufs- und Rücknahmeverfahren zukünftig nur noch anlassbezogen erfolgen und dadurch die Kapazitäten des Bundesamtes besser genutzt werden. Zudem soll eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eingeführt werden, die durch gut informierte Asylsuchende zu einer erhöhten Effizienz und Akzeptanz der Asylverfahren beiträgt. Weitere Änderungen sind notwendig, um das Asylrecht an ergangene Rechtsprechung sowie an das Recht der Europäischen Union anzupassen und dadurch für eine erhöhte Rechtsklarheit zu sorgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit diesem Gesetz entstehen für den Bund durch die Förderung der Träger einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Jahr 2022 Kosten in Höhe von fünf Millionen Euro. Für das Jahr 2023 sind 20 Millionen Euro veranschlagt. In der Endausbaustufe ab

2024 wird mit einem jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 80 Millionen Euro kalkuliert. Des Weiteren entstehen dem Bundesamt jährlich zusätzliche Personalkosten für insgesamt elf zusätzliche Stellen. Der in 2024 und den Folgejahren entstehende Mehrbedarf ist finanziell und stellenplanmäßig im Bundeshaushalt auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Einführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung für Personen, die neu für das Bundesamt tätig werden sollen, entsteht bei Bürgerinnen und Bürgern ein jährlicher Zeitaufwand von 167 Stunden und ein einmaliger Zeitaufwand von 71 Stunden. Durch den Wegfall von Mitwirkungspflichten von Ausländern bei der Prüfung eines Widerrufs oder einer Rücknahme eines gewährten Schutzstatus entfällt bei Bürgerinnen und Bürgern ein Zeitaufwand in Höhe von rund 12.764 Stunden und Sachaufwand von rund 4.000 Euro.

Insgesamt entfällt somit ein jährlicher Zeitaufwand von rund 12.597 Stunden und ein Sachaufwand von rund 4.000 Euro für die Bürgerinnen und Bürger. Es entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von 71 Stunden.

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	-12.597
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	-4
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	71
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 1.577.000 Euro. Die Belastung entsteht den Trägern der Asylverfahrensberatung hauptsächlich für die Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Davon entfallen 1.577.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	1.577
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	1.577
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 73.574.000 Euro. Davon entfallen 73.556.000 Euro auf den Bund und 18.000 Euro auf die Länder (inklusive Kommunen). Der Aufwuchs ist insbesondere auf die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung in Höhe von 76.531.000 Euro durch den Bund zurückzuführen. Umgekehrt entfällt durch die Abschaffung der sogenannten Regelüberprüfung eines erteilten Asyl- oder Flüchtlingsstatus durch das Bundesamt auf Bundesebene Personalaufwand in Höhe von 3.296.000 Euro jährlich. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 79.000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	73.574
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	73.556
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	18
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	79
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	71
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	8

F. Weitere Kosten

Die Belastungen und Entlastungen für die Verwaltungsgerichtbarkeit werden kompensiert beziehungsweise können nicht prognostiziert werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Abschnitt 8 werden nach dem Wort „Erlöschen“ die Wörter „Widerruf und Rücknahme“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 Widerrufs- und Rücknahmegründe“
 - c) Die Angabe zu § 73a wird wie folgt gefasst:

„§ 73a Gründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige“
 - d) Die Angabe zu § 73b wird wie folgt gefasst:

„§ 73b Widerrufs- und Rücknahmeverfahren“
 - e) Die Angabe zu § 73c wird wie folgt gefasst:

„§ 73c Ausländische Anerkennung als Flüchtling“
 - f) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74 Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens, Verhandlung durch den abgelehnten Richter“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er

 1. den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge genießt, oder

2. von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind oder gleichwertige Rechte und Pflichten hat.

Wird der Schutz oder Beistand nach Satz 1 Nummer 1 nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig erklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.“

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 60 Abs. 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Ausländer kann von der Zuerkennung des subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden, wenn er vor seiner Aufnahme eine oder mehrere nicht unter Absatz 2 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Nach § 5 Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Für Personen, die für das Bundesamt tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Von einer Sicherheitsüberprüfung kann abgesehen werden, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.“

5. § 11a wird gestrichen.

6. § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Asylverfahrensberatung

(1) Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine behördenunabhängige, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung.

(2) Die Asylverfahrensberatung umfasst mindestens Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ausländers. Sie soll vor der Anhörung stattfinden und kann bis zur unanfechtbaren Entscheidung des Bundesamtes durchgeführt werden.

(3) Die Träger der Asylverfahrensberatung übermitteln dem Bundesamt und der obersten Landesbehörde oder der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle personenbezogene Daten, die darauf hinweisen, dass der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme hat. Die Daten dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden und sind danach unverzüglich zu löschen.“

7. In § 17 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hinzuziehung des Sprachmittlers kann im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Es unterrichtet den Ausländer frühzeitig in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Ablauf des Verfahrens, über seine Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung, sowie über Rückkehrmöglichkeiten. Das Bundesamt hat den Ausländer persönlich anzuhören. Die Anhörung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt dem Asylantrag stattgeben will. Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn das Bundesamt der Auffassung ist, dass der Ausländer aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, und es angemessene Bemühungen unternommen hat, damit der Ausländer weitere Informationen unterbreiten kann; die Entscheidung ergeht nach Aktenlage, wobei die Tatsache, dass keine Anhörung stattgefunden hat, die Entscheidung nicht negativ beeinflussen darf. Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Entscheidung über den Asylantrag ergeht innerhalb von sechs Monaten. Das Bundesamt kann die Frist auf höchstens 15 Monate verlängern, wenn sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplexe Fragen ergeben, eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig Anträge stellt, weshalb es in der Praxis schwierig ist, das Verfahren früher abzuschließen oder die Verzögerung darauf zurückzuführen ist, dass der Ausländer seinen Pflichten nach § 15 nicht nachgekommen ist. Das Bundesamt kann die 15 Monate ausnahmsweise um höchstens weitere drei Monate überschreiten, wenn dies erforderlich ist, um eine angemessene und vollständige Prüfung des Antrags zu gewährleisten. Besteht aller Voraussicht nach im Herkunftsstaat eine ungewisse Lage, sodass eine Entscheidung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, kann die Entscheidung abweichend der zuvor genannten Fristen aufgeschoben werden. In diesen Fällen überprüft das Bundesamt mindestens alle sechs Monate die Lage in dem Herkunftsstaat, unterrichtet die Ausländer innerhalb einer angemessenen Frist über die Gründe der Verschiebung, wobei dies im Wege der öffentlichen Bekanntmachung über die Internetseite des Bundesamtes erfolgen kann, und unterrichtet die Europäische Kommission innerhalb einer angemessenen Frist über die Verschiebung für den Herkunftsstaat. Eine Entscheidung ergeht spätestens innerhalb von 21 Monaten.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Frist nach Absatz 4 beginnt mit der Stellung des Asylantrags nach § 14 Absatz 1 und 2. Ist ein Antrag gemäß dem Verfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) zu behandeln, so beginnt diese Frist,

wenn die Bundesrepublik Deutschland als für die Prüfung zuständiger Mitgliedstaat bestimmt ist. Hält sich der Ausländer zu diesem Zeitpunkt nicht im Bundesgebiet auf, so beginnt die Frist mit seiner Überstellung in das Bundesgebiet.“

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Das Bundesamt informiert den Ausländer für den Fall, dass innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung ergehen kann, über die Verzögerung und unterrichtet ihn auf sein Verlangen über die Gründe für die Verzögerung und den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 5 aufgehoben.

c) In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(8) Der Ausländer kann sich bei der Anhörung von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Person im Sinne von § 14 des Verwaltungsverfahrensgesetzes begleiten lassen. Der Begleiter darf erst am Schluss der Anhörung eingreifen. Das Bundesamt führt die Anhörung auch dann durch, wenn der Begleiter trotz Ladung mit einer angemessenen Frist nicht daran teilnimmt.“

10. § 30 wird wie folgt gefasst:

„ § 30

Offensichtliche Unbegründetheit

(1) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer

1. im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind,
2. eindeutig unstimme und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seinen Asylantrag offensichtlich nicht überzeugend ist,
3. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,
4. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
5. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) nachzukommen,

6. den Asylantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,
7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, oder
8. einen Folgeantrag (§ 71 Absatz 1) oder einen Zweitantrag (§ 71a Absatz 1) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde.

(2) Auf unbegleitete Minderjährige findet Absatz 1 Nummer 1 bis 6 keine Anwendung.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Sätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Asylanträge“ die Wörter „und nach § 30 Abs. 5“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „anerkannt wird“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „zuerkannt wird“ werden die Wörter „oder durch das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entschieden worden ist“ eingefügt.

12. In § 32 wird Satz 2 aufgehoben.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der Asylantrag gilt als zurückgenommen,“ werden durch die Wörter „Das Bundesamt stellt das Verfahren ein oder lehnt den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ab,“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern das Bundesamt das Verfahren einstellt, entscheidet es nach Aktenlage, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen,“ durch die Wörter „Als Nichtbetreiben des Verfahrens gilt ferner,“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 und 3“ ersetzt.
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satzes 2“ durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“, die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ und die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
14. § 37 Absatz 1 werden die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 4“ und die Angabe „§ 80 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 5“ ersetzt.
15. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 und 3“ und in Nummer 4 die Angabe „§ 60 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 33 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1“ ersetzt.
16. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes erlöschen, wenn der Ausländer

1. eindeutig, freiwillig und schriftlich gegenüber dem Bundesamt auf sie verzichtet oder
2. auf seinen Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Ausländerbehörde leitet eine bei ihr eingereichte Verzichtserklärung unverzüglich dem Bundesamt zu. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungs-, Zuerkennungs- oder Feststellungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.“

17. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Widerrufs- und Rücknahmegründe

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,
2. nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt,
4. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,
5. nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder
6. als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Veränderung der Umstände nach Absatz 1 Nummer 5 und 6 und nach Absatz 2 muss wesentlich und nicht nur vorübergehend sein.

(4) Absatz 1 Nummer 5 und 6 und Absatz 2 gelten nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen oder auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

(5) Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und sie dem Ausländer auch aus anderen Gründen nicht erteilt werden könnte.

(6) Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist auch zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn der Ausländer von der Erteilung nach § 3 Absatz 2 bis 4 oder nach § 4 Absatz 2 oder 3 hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist.

(7) Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.“

18. § 73a wird wie folgt gefasst:

„§ 73a

Gründe für einen Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige

In den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 3 und 5 ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 3 vorliegen. Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist ferner zu widerrufen, wenn der internationale Schutz des Ausländers, von dem die Zuerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen internationaler Schutz zuerkannt werden könnte. § 26 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

19. § 73b wird wie folgt gefasst:

„§ 73b

Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

(1) Das Bundesamt prüft den Widerruf oder die Rücknahme nach § 73 und § 73a, sobald es Kenntnis von Umständen oder Tatsachen erhält, die einen Widerruf oder eine Rücknahme rechtfertigen könnten.

(2) Bei Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Bei Widerruf oder Rücknahme des subsidiären Schutzes ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis der Ausländerbehörde unverzüglich sowohl nach Einleitung des Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens als auch nach der unanfechtbaren Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme mit. Der Ausländerbehörde ist auch mitzuteilen, welche Personen nach § 26 ihre Asylberechtigung oder ihren internationalen Schutz von dem Ausländer ableiten und ob bei ihnen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen.

(4) Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.

(5) Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Das Bundesamt soll den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten. Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden, sofern

1. die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist, oder
2. der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat.

Bei der Entscheidung nach Aktenlage sind für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Ausländer ist durch das Bundesamt auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten nach dieser Vorschrift sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.

(6) Dem Ausländer ist die beabsichtigte Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(7) Die Entscheidung des Bundesamtes über den Widerruf oder die Rücknahme ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und ihr ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

(8) Ist die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder aus einem anderen Grund nicht mehr wirksam, gilt § 72 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 75 Absatz 2 gilt § 72 Absatz 2 ab der Vollziehbarkeit der Entscheidung.“

20. § 73c wird wie folgt gefasst:

„§ 73c

Ausländische Anerkennung als Flüchtling

(1) Ist bei einem Ausländer, der von einem ausländischen Staat als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden ist,

die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen (Verantwortungsübergang), so erlischt seine Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland, wenn einer der in § 72 Absatz 1 genannten Umstände eintritt. Der Ausländer hat den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

(2) Im Falle des Verantwortungsübergangs auf die Bundesrepublik Deutschland wird dem Ausländer durch das Bundesamt die Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht oder nicht mehr vorliegen. Die §§ 73 bis 73b gelten entsprechend.“

21. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vorbringens“ ein Komma und die Wörter „Verhandlung durch den abgelehnten Richter“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 5“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Wird ein Richter innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor der Verhandlung oder während der Verhandlung von einem der Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.“

22. § 75 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 73, 73b und 73c“ durch die Angabe „§ 73b Absatz 7“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „(§ 73 Absatz 3a Satz 3)“ durch die Wörter „(§ 73b Absatz 5)“ ersetzt.

23. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Gericht kann außer in den Fällen des § 38 Absatz 1 und des § 73b Absatz 7 bei Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Auf Antrag eines Beteiligten muss mündlich verhandelt werden. Hierauf sind die Beteiligten von dem Gericht hinzuweisen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hält das Gericht einen in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweis-antrag für unzulässig oder unbegründet, kann es die Ablehnung des Beweisan-trags mit der Entscheidung über die verfahrensabschließende Entscheidung ver-binden. Die Beteiligten sind auf die beabsichtigte Entscheidung hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ablehnung ist in der ver-fahrensabschließenden Entscheidung zu begründen.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird während des Verfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt, so wird der neue Verwal-tungsakt Gegenstand des Verfahrens. Das Bundesamt übersendet dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts.“

24. Dem § 78 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revi-sion an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 132 Absatz 1 und § 137 Ab-satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auch zu, wenn das Oberverwaltungsgericht

1. in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrele-vanten Lage in einem Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberver-waltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und
2. die Revision deswegen zugelassen hat.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann auf diesen Zulassungsgrund nicht gestützt werden. Die Revision ist beschränkt auf die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschie-bungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Zielstaat. In dem hierfür erforderli-chen Umfang ist das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 137 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tat-sächlichen Feststellungen gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt für die Beurteilung der allgemeinen Lage diejenigen zielstaatsbezogenen Erkenntnisse, die von den in Satz 1 Nummer 1 genannten Gerichten verwertet worden sind, die ihm zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (§ 77 Absatz 1) von den Beteiligten vorgelegt oder die von ihm beigezogen oder erhoben worden sind. Die Anschlussrevision ist ausgeschlossen.“

25. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 74 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 74 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Oberverwaltungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhand-lung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Ver-waltungsgericht nur zurückverweisen, wenn das Verwaltungsgericht

1. noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder
2. die allgemeine asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevante Lage in ei-nem Zielstaat anders als das Oberverwaltungsgericht beurteilt hat und nach der abweichenden Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts eine umfangrei-che oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.

Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche und tatsächliche Beurteilung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gebunden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Senat kann in Streitigkeiten nach diesem Gesetz das Berufungsverfahren einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn der Senat eine Entscheidung zu der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Zielstaat getroffen hat, die nicht durch eine entscheidungserhebliche Veränderung der Lage überholt ist, die Sache sonst keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. § 76 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 30 Abs. 3 Nummer 1 bis 6 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Asylgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 3“ ersetzt.
2. § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 Nummer 2 werden jeweils wie folgt gefasst:
 - „2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach § 73b Absatz 3 des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass es ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet oder einen Widerrufs- oder Rücknahmebescheid erlassen hat.“
3. § 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. bei dem ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren nach § 73b des Asylgesetzes eingeleitet wurde,“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Beschleunigung der Gerichtsverfahren/Vereinheitlichung der asylrechtlichen Rechtsprechung

Ziel der Regelungen zur Weiterentwicklung der Asylgerichtsverfahren ist es, durch eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Asylsachen und durch eine Vereinfachung der Asylprozesse die Verwaltungsgerichte zu entlasten und die Asylklageverfahren zu beschleunigen.

Das bestehende Prozessrecht im Asylverfahren befördert eine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung, die zur Rechtsunsicherheit führt, die wiederum mehr Gerichtsverfahren sowie eine längere Verfahrensdauer zur Folge hat. Durch die verstärkte Befassung des Bundesverwaltungsgerichts mit grundsätzlichen Fragen werden die Gerichte der unteren Instanzen entlastet und verlässliche Prüfungsmaßstäbe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt oder BAMF) geschaffen.

Zudem sollen weitere Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) zur Beschleunigung und Vereinfachung der Asylklageverfahren führen und damit die Verwaltungsgerichtsbarkeit entlasten. Hierzu gehört insbesondere die Regelung zur Erleichterung von asylgerichtlichen Entscheidungen im schriftlichen Verfahren. Durch die Lockerung des Zurückverweisungsverbots kann zudem die Lastenverteilung zwischen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten besser gesteuert werden. Zudem soll einer Verzögerung von Verfahren durch missbräuchliche Beweis- und Befangenheitsanträge entgegengewirkt werden. Durch die Einführung einer gesetzlich angeordneten Klageänderung sollen die Verfahren ebenfalls beschleunigt werden. Schließlich soll durch die unionsrechtliche Anpassung der Regelung zu Entscheidungen als offensichtlich unbegründet Rechtsklarheit für die Fälle der beschleunigten Gerichtsverfahren geschaffen werden.

2. Bessere und schnellere Entscheidungen in Asylverfahren/Entlastung des Bundesamtes

Ziel der Regelungen ist eine bessere Nutzung der Kapazitäten des Bundesamtes durch Verfahrenserleichterungen und Klarstellungen.

3. Widerrufs- und Rücknahmeverfahren nur noch anlassbezogen

Ziel der Regelungen zur Weiterentwicklung der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren ist zum einen die Entlastung des Bundesamtes. Die sogenannte Regelüberprüfung soll gestrichen und Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen zukünftig nur noch anlassbezogen durchgeführt werden. Zum anderen soll mit der unionsrechtlichen Anpassung und Neustrukturierung des Abschnitts zum Erlöschen der Rechtsstellung im AsylG die Normenbestimmtheit und Normenklarheit verbessert werden.

4. Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung

Die Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung soll die Effizienz von Asylverfahren durch gut informierte Asylsuchende erhöhen und die Qualität der behördlichen Entscheidungen verbessern. Durch den behördenunabhängigen Charakter der Asyl-

verfahrensberatung soll die Akzeptanz der Asylentscheidungen gesteigert werden. Außerdem sollen besondere Bedarfe bei Asylsuchenden besser identifiziert und im Asylverfahren berücksichtigt werden. Durch die frühzeitige Vermittlung von allgemeinen Informationen durch das Bundesamt sollen Asylsuchende grundlegende Informationen zum Asylverfahren erhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelungen betreffen ganz überwiegend das AsylG, es werden jedoch Folgeänderungen im AufentG notwendig.

1. Regelungen zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren/Vereinheitlichung der asylrechtlichen Rechtsprechung

Die Beteiligten erhalten die Möglichkeit, im Falle der Divergenz in der Beurteilung asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanter Tatsachen in einem Zielstaat Revision beim Bundesverwaltungsgericht zur Klärung der genannten Tatsachenfragen einzulegen. Die Revision ist nur bei einer entsprechenden Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht zulässig. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist ausgeschlossen. Die Bindung des Bundesverwaltungsgerichts an die Tatsachenfeststellungen und Tatsachenwürdigung der Vorinstanz wird für die betroffenen zielstaatsbezogenen Tatsachen aufgehoben, um eine höchstrichterliche Würdigung und Klärung zu ermöglichen.

Den Verwaltungsgerichten wird es ermöglicht, bei Klagen gegen Entscheidungen nach dem AsylG, die keine Ablehnung nach § 38 Absatz 1 AsylG und keine Aufhebung der Schutzberechtigung nach den §§ 73 bis 73c AsylG darstellen, auch ohne ausdrückliches Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Lediglich auf Antrag eines der Beteiligten ist eine mündliche Verhandlung zwingend durchzuführen.

Das Zurückverweisungsverbot in Berufungsverfahren wird gelockert, um die Lastenverteilung zwischen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten besser steuern zu können.

Durch die Einführung einer gesetzlich angeordneten Klageänderung in § 77 Absatz 3 AsylG kann das Bundesamt während eines laufenden Gerichtsverfahrens eine Unzulässigkeitsentscheidung durch eine Unbegründetheitsentscheidung ersetzen, die dann Gegenstand des laufenden Gerichtsverfahrens wird.

Durch die Neueinfügung von § 74 Absatz 3 AsylG soll das Verfahren auch bei kürzer als zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsanträgen fortgeführt werden. Durch eine Änderung in § 77 Absatz 2 AsylG wird die Möglichkeit eingeführt, die Ablehnung von Beweisanträgen mit der Entscheidung über die Klage zu verbinden.

Durch die Neufassung von § 30 AsylG in Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) werden die Möglichkeiten des Unionsrechts für eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet ausgeschöpft, sodass eine entsprechende Entscheidung auch zu erlassen ist, wenn ein Folgeverfahren durchgeführt wird und dieses unbegründet ist. Gleichzeitig wird die Regelung an die Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU angepasst.

2. Regelungen für bessere und schnellere Asylentscheidungen/Entlastung des Bundesamtes

Mit den Regelungen werden Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Anhörungen und zur Sprachmittlung per Videoübertragung geschaffen. Außerdem wird geregelt, dass auf die Anhörung verzichtet werden kann, wenn diese nicht durchführbar ist, und dass die Anhörung auch dann durchgeführt werden kann, wenn der Bevollmächtigte des Antragstellenden nicht zur Anhörung erscheint. Außerdem werden die Fristen für Asylentscheidungen aus Artikel 31 der Richtlinie 2013/32/EU gesetzlich geregelt. Weiterhin wird eingeführt, dass in Fällen des Nichtbetreibens des Verfahrens auch eine Sachentscheidung in Gestalt der Ablehnung des Asylantrags zulässig ist, wenn dies die Aktenlage ergibt. Schließlich wird eine Rechtsgrundlage für eine einfache Sicherheitsüberprüfung bei Neueinstellungen für Personal des Bundesamtes geschaffen.

3. Regelungen zum anlassbezogenen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Die Regelüberprüfung wird abgeschafft, sodass der Widerruf oder die Rücknahme nur noch anlassbezogen erfolgt. Aus diesem Anlass werden die §§ 72 ff. AsylG grundlegend überarbeitet und neu strukturiert und den entsprechenden Regelungen der Richtlinien 2013/32/EU und 2011/95/EU (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABI. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) angepasst.

4. Regelungen zur Einführung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung

Mit der Neufassung des § 12a AsylG wird die Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung geregelt.

Mit der Neufassung des § 24 AsylG Absatz 1 Satz 2 wird die Informationspflicht des Bundesamtes zum Ablauf des Asylverfahrens zeitlich vorverlagert und um Informationen zu Rückkehrmöglichkeiten ergänzt.

III. Alternativen

Zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren bestehen grundsätzlich gesetzgeberische Alternativen. Im AsylG könnte wie auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Frist für die erstinstanzlichen Gerichtsverfahren geregelt werden, innerhalb derer diese zu entscheiden sind. Die dadurch notwendige schnellere Bearbeitung von Asylgerichtsverfahren würde jedoch bei gleichbleibenden Personal- und Raumkapazitäten bei den Gerichten zwangsläufig dazu führen, dass sich die Verfahrensdauer der sonstigen Verwaltungsgerichtsverfahren verlängern würde. Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung könnte zudem die vollständige Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erwogen werden. Dies würde die Oberverwaltungsgerichte jedoch zusätzlich belasten und die Verfahren insgesamt verlängern. Es handelt sich deshalb nicht um zielführende Alternativen.

Im Übrigen bestehen keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des AsylG (Artikel 1) und des AufenthG (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (gerichtliches Verfahren und Gerichtsverfassung), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertrie-

benen). Eine bundesgesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Anpassung der bestehenden bundesgesetzlichen Aufenthaltsregelungen kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs beim Aufenthalt von Ausländern zu erwarten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere werden die Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf eingehalten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die mit der Erweiterung der Revisionsmöglichkeit beim Bundesverwaltungsgericht verbundene Verzögerung der betroffenen Einzelverfahren bedeutet mittel- und langfristig eine Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung für das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte, da ihre Arbeit durch die Grundsatzklärung erleichtert wird. Die Einsparungen im Verfahren lassen sich nicht genau ermitteln.

Die Neufassung der §§ 30 und 72 ff. AsylG dienen der Normenbestimmtheit und Normenklarheit und sollen die praktische Anwendung erleichtern. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf an mehreren Stellen Streichungen überflüssiger Regelungen, die die Rechtsanwendung erschweren. Dadurch werden die Beteiligten des Asylverfahrens entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit diesem Gesetz entstehen für den Bund durch die Förderung der Träger der Asylverfahrensberatung zur Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Jahr 2022 Kosten in Höhe von fünf Millionen Euro. Für das Jahr 2023 sind 20 Millionen Euro veranschlagt. In der Endausbaustufe ab 2024 wird mit einem jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 80 Millionen Euro kalkuliert. Des Weiteren entstehen dem Bundesamt jährlich zusätzliche Personalkosten für insgesamt elf zusätzliche Stellen. Der in 2024 und den Folgejahren entstehende Mehrbedarf ist finanziell und stellenplanmäßig im Bundeshaushalt auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Aufgrund der Einführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung für Personen, die neu für das Bundesamt tätig werden sollen, entsteht bei Bürgerinnen und Bürgern ein jährlicher Zeitaufwand von 167 Stunden und ein einmaliger Zeitaufwand von 71 Stunden. Durch den

Wegfall von Mitwirkungspflichten von Ausländern bei der Prüfung eines Widerrufs oder einer Rücknahme eines gewährten Schutzstatus entfällt bei Bürgerinnen und Bürgern ein Zeitaufwand in Höhe von rund 12.764 Stunden und Sachaufwand von rund 4.000 Euro.

Insgesamt entfällt somit ein jährlicher Zeitaufwand von rund 12.587 Stunden und ein Sachaufwand von rund 4.000 Euro für die Bürgerinnen und Bürger. Es entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von 71 Stunden.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Erfüllungsaufwandsänderung der Bürgerinnen und Bürger dar.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwands- änderung	Veränderung des jährlichen Aufwands		Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Aufwand	
			Jährlicher Zeitaufwand (in Stunden)	Jährliche Sachkosten (in Tsd. Euro)		Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden)	Einmalige Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.1.1	§ 5 Absatz 6 AsylG-E i. V. m. § 8 SÜG; Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz	ZeitA.: 400 Bürgerinnen und Bürger * 25 Minuten/60	167	0	ZeitA.: 170 Bürgerinnen und Bürger * 25 Minuten/60	71	0
4.1.3	§ 73b Absatz 5 AsylG-E; Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (persönliche Anhörung)	ZeitA.: -1968,8 Bürgerinnen und Bürger * 209 Minuten/60	-6.858	0		0	0
4.1.3	§ 73b Absatz 5 AsylG-E; Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (erkennungsdienstliche Behandlung)	ZeitA.: -1968,8 Bürgerinnen und Bürger * 89 Minuten/60	-2.920	0		0	0
4.1.3	§ 73b Absatz 5 AsylG-E; Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (Vorlage von Personendokumenten)	ZeitA.: -1968,8 Bürgerinnen und Bürger * 74 Minuten/60	-2.428	0		0	0
4.1.3	§ 73b Absatz 5 AsylG-E; Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (schriftliche Mitwirkung)	ZeitA.: -1968,8 Bürgerinnen und Bürger * 17 Minuten/60; SachK.: -1968,8 Bürgerinnen und Bürger * 2 Euro	-558	-4		0	0
Summe (in Stunden bzw. Tsd. Euro)			-12.597	-4		71	0

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; § 5 Absatz 6 AsylG-E i. V. m. § 8 SÜG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
400	25	-	166,7	-

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)

170	25	-	71	-
-----	----	---	----	---

Bei Personen, die neu für das Bundesamt tätig werden sollen, ist gemäß § 5 Absatz 6 AsylG-E eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 8 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) durchzuführen. Das Bundesamt kann von dieser Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art und Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

Das Bundesamt geht für die Jahre 2022 bis 2024 von durchschnittlich 600 Einstellungen pro Jahr aus; für den Zeitraum ab 2025 prognostiziert das Bundesamt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abgänge zwischen 360 bis 480 Neueinstellungen jährlich. Da für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands eine mittelfristige Perspektive zugrunde zu legen ist, werden 420 Neueinstellungen jährlich unterstellt. Für einen durchschnittlichen Anteil von ungefähr 4 Prozent der Stellenausschreibungen des Bundesamtes sind nach dessen Angaben in der jüngeren Vergangenheit bereits Sicherheitsüberprüfungen auch ohne die Neuregelung vorgesehen gewesen. Unter der Annahme, dass auch in 4 Prozent der zukünftigen Neueinstellungen eine Sicherheitsüberprüfung im Einstellungsverfahren für erforderlich erachtet werden würde, fällt zusätzlicher Aufwand für die einfache Sicherheitsüberprüfung beim verbleibenden Großteil der Neueinstellungen (96 Prozent von mittelfristig 420; gerundet 400) an. Das Bundesamt rechnet des Weiteren damit, dass Tätigkeiten, deren Art und Dauer ein Entfallen der einfachen Sicherheitsprüfung rechtfertigen, zuvorderst Praktika und eine zeitweise Unterstützung durch Mitarbeiter anderer Behörden betreffen, die der genannten Anzahl der jährlichen Neueinstellungen nicht zuzurechnen sind. Daher wird eine Fallzahl in Höhe von 400 einfachen Sicherheitsüberprüfungen zugrunde gelegt. Für die Jahre 2023 und 2024 werden aufgrund der absehbar höheren Zahl der Neueinstellungen jeweils 170 zusätzliche betroffene Fälle unterstellt (96 Prozent der Differenz von 600 und 420 Fällen).

Zur Vorbereitung und Durchführung der einfachen Sicherheitsüberprüfung sind Kandidatinnen und Kandidaten dazu angehalten, eine Sicherheitserklärung auszufüllen und einzureichen. Nimmt man einen Bearbeitungsaufwand von 25 Minuten pro Fall an (geschätzt anhand der Zeitwertabelle in Anhang III des Leitfadens, jeweils mittleres Komplexitätsniveau: Informationen zusammenstellen fünf Minuten, Formulare ausfüllen 15 Minuten, Informationen an zuständige Stellen übermitteln fünf Minuten), ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand der Bürger und Bürgerinnen in Höhe von gerundet 167 Stunden. In den Jahren 2023 und 2024 entsteht entsprechend ein zusätzlicher Zeitaufwand von 71 Stunden.

Vorgabe 4.1.2: Persönliche Anhörung; § 24 Absatz 1 Satz 4 AsylG-E

Die Neuregelung stellt klar, dass die persönliche Anhörung der Antragstellenden nach § 24 Absatz 1 Satz 3 AsylG mittels einer Bild- und Tonübertragung erfolgen kann, wenn die vorliegende Fallkonstellation dies zulässt. Die Antragstellenden dürfen dabei keine privaten Räumlichkeiten nutzen, sondern werden sich entweder in einer anderen Liegenschaft des Bundesamtes oder in derselben Liegenschaft, jedoch in einem anderen Raum aufhalten als die teilnehmenden Entscheider des Bundesamtes. Im ersten Fall werden die Wegezeiten in der Regel unterschiedlich hoch ausfallen als bei persönlicher Vorsprache in Anwesenheit.

Die Regelung bewirkt jedoch lediglich eine Angleichung an die bestehende Verwaltungspraxis und löst daher keine Veränderung des Erfüllungsaufwands aus.

Vorgabe 4.1.3: Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren; § 73b Absatz 5 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Mitwirkung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
------------	----------	-----------------------------------	-------------------------------	--------------------------	---------------------------

Persönliche Anhörung	-1.969	209	-	-6.858	
Erkennungsdienstliche Behandlung	-1.969	89	-	-2.920	
Vorlage von Personendokumenten	-1.969	74	-	-2.428	
Schriftliche Mitwirkung	-1.969	17	2	-558	-4

Nach Aufforderung sind Ausländer mit Anerkennung als Asylberechtigte oder Zuerkennung des Flüchtlingsstatus persönlich zur Mitwirkung an Prüfungen des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme nach § 73b Absatz 1 AsylG-E verpflichtet. Diese Vorgabe des § 73b Absatz 5 AsylG-E entspricht dabei der bestehenden Regelung des § 73 Absatz 3a AsylG; eine Änderung des Zeitaufwands pro Fall ist daher nicht zu erwarten.

Eine Änderung des gesamten Zeitaufwands der Antragstellenden ist indirekt jedoch über den Wegfall der Regelüberprüfungen (siehe Vorgabe 4.3.13) und die damit einhergehende Verringerung der Anzahl der Mitwirkungsaufforderungen zu erwarten. Nach Angaben des Bundesamtes sind in den letzten Jahren 123.247 (2019), 84.782 (2020) und 20.843 (2021) Aufforderungen zur Mitwirkung ergangen. Laut dem „Bericht zur Evaluierung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes“ wurde im Betrachtungszeitraum (01.01.2019 bis 30.09.2021) nach der dortigen Datengrundlage und im Hinblick auf Verfahren, in denen zur Mitwirkung aufzufordern war, in 62 Prozent der Verfahren zur mündlichen Mitwirkung, in 9 Prozent der Verfahren zur erkennungsdienstlichen Behandlung, in 17 Prozent der Verfahren zur Vorlage von Personaldokumenten und in 12 Prozent der Verfahren zur schriftlichen Mitwirkung aufgefordert. Gleichzeitig ist dem Bericht zu entnehmen, dass rund 90 Prozent der betrachteten Verfahren, in denen zur mündlichen Mitwirkung aufgefordert wurde, sogenannte im Fragebogenverfahren entschiedene Verfahren waren. Diese wurden nur vorübergehend angewandt und sahen keine persönliche Anhörung vor. Solche Verfahren wurden bereits ganz überwiegend überprüft. Mithin ist davon auszugehen, dass in Zukunft insbesondere die Anzahl der Verfahren, in denen zur mündlichen Mitwirkung im Rahmen der Bearbeitung der Aufhebungsprüfverfahren aufgefordert wird, entsprechend sinken wird.

Es wird angenommen, dass die Anzahl der jährlichen Aufforderungen zur Mitwirkung 50 Prozent der Anzahl der Entscheidungen in Widerrufs- und Rücknahmepflichtverfahren entspricht (den 84.782 Aufforderungen zur Mitwirkung in 2020 stehen etwa 169.000 Entscheidungen in 2021 in diesen Verfahren gegenüber; ein ähnliches Verhältnis gilt auch in den Jahren 2019/2020). Wie der Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderung zur Abschaffung der Regelüberprüfung zu entnehmen ist, entfallen künftig erwartungsgemäß 15.750 Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, sodass annahmegemäß mit einer Reduktion der Aufforderungen zur Mitwirkung um 7.875 Fälle zu rechnen ist. Da davon auszugehen ist, dass der Anteil der Aufforderungen zur Mitwirkung in Form einer persönlichen Anhörung an allen Mitwirkungsformen aufgrund des Wegfalls der im Fragebogenverfahren entschiedenen Verfahren drastisch sinken wird, kann die vereinfachende Annahme getroffen werden, dass die vier genannten Mitwirkungsformen jeweils in 25 Prozent der Aufforderungen erforderlich sind.

Es wird unterstellt, dass die Durchführung der Anhörung im Durchschnitt 150 Minuten Anwesenheit des Ausländers erfordern. Dies entspricht der Zeit, die das Bundesamt als durchschnittlich notwendige Zeit für die Vorbereitung und Durchführung von Anhörungen aller Asylverfahren angibt, abzüglich 30 Minuten. Zudem wird die Annahme getroffen, dass die notwendige Zeit für die Mitwirkung an erkennungsdienstlichen Behandlungen 30 Minuten und für die Vorlage von Personendokumenten 15 Minuten beträgt. Diese Maßnahmen erfordern das persönliche Erscheinen und sind mit Wegezeiten (59 Minuten für eine Anreise innerhalb des Regierungsbezirks/Landes gemäß Anhang VI des Leitfadens) verbunden. Im Fall der schriftlichen Mitwirkung werden ein Zeitaufwand von 17 Minuten (Standardaktivität

Informationen zusammenstellen 5 Minuten, Schriftstücke aufsetzen 10 Minuten, Informationen an staatliche Stellen übermitteln 2 Minuten gemäß Anhang III des Leitfadens) sowie Portokosten in Höhe von 2 Euro unterstellt.

Insgesamt sinkt der Zeitaufwand durch die aus der Abschaffung der Regelüberprüfung resultierende Verringerung der Aufforderungen der Bürger um 12.764 Stunden ($1.969 * (150 + 59) \text{ Minuten}/60 + 1.969 * (30 + 59) \text{ Minuten}/60 + 1.969 * (15 + 59) \text{ Minuten}/60 + 1.969 * 17 \text{ Minuten}/60$); gleichzeitig entfallen Sachkosten für Porto in Höhe von 4.000 Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 1.577.000 Euro. Die Belastung entsteht den Trägern der Asylverfahrensberatung hauptsächlich für die Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Davon entfallen 1.577.000 Euro auf Bürokratien aus Informationspflichten.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft dar.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.2.1	§ 12a AsylG-E; Beantragung von Fördermitteln für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung; Informationspflicht	PersK.: $6 * 6 \text{ Monate}/12 * 74.400 \text{ Euro/Jahr}$	223		0
4.2.1	§ 12a AsylG-E; Beantragung von Fördermitteln für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung; Informationspflicht	PersK.: $6 * 3 \text{ Monate}/12 * 112.800 \text{ Euro/Jahr}$	169		0
4.2.1	§ 12a AsylG-E; Beantragung von Fördermitteln für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung; Informationspflicht	PersK.: $6 * 200 \text{ Informationsübermittlungen} * 723 \text{ Minuten}/60 * 43,2 \text{ Euro pro Stunde}$	633		0
4.2.2	§ 12a Absatz 3 AsylG-E; Übermittlung personenbezogener Daten an BAMF durch Träger der Asylverfahrensberatung; Informationspflicht	PersK.: $75600 \text{ Übermittlungen} * 10 \text{ Minuten}/60 * 33,7 \text{ Euro pro Stunde}$	425		0
Summe (in Tsd. Euro)			1.450		0
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)			1.450		

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Beantragung von Fördermitteln für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung; § 12a AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Kostenpunkt	Fallzahl	Personalkosten pro MAK (in Euro)	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)
Sachbearbeitung Träger der Asylverfahrensberatung	$6 * 6 \text{ Monate}$	74.400	-	-	223

Referenten Träger der Asylverfahrensberatung	6 * 3 Monate	112.800	-	-	169
Übermittlung von Informationen durch untere Gliederungsebene	6 * 200	-	723	43,80	633
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					1.025

Die Neufassung des § 12a AsylG verpflichtet den Bund zur Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Gegenstand der Förderung ist eine freiwillige, unentgeltliche und individuelle Beratung von Schutzsuchenden, die inhaltlich der bisherigen zweiten Stufe der Asylverfahrensberatung nach § 12a Satz 4 AsylG entspricht. Das Bundesamt beabsichtigt, die Förderung im Wege eines Zentralstellenverfahrens durchzuführen und die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sowie ggf. weitere zivilgesellschaftliche Akteure mit der Asylverfahrensberatung zu betrauen. Die Träger der Asylverfahrensberatung nehmen dabei unter anderem auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Förderprogramms wahr. Hierzu anfallende Aufwände sollen durch die Förderung abgedeckt werden, siehe Vorgabe 4.3.3.

Zusätzlich fällt seitens der Träger der Asylverfahrensberatung Aufwand für die Initiierung und die Einreichung eines Förderantrags an. Es wird davon ausgegangen, dass die Förderung jährlich zu beantragen ist, und dass der Aufwand ein ähnliches Maß annimmt wie jener zur Beantragung von Fördermitteln für die Migrationsberatung erwachsener Zuwanderer (MBE). Basierend auf den Erfahrungen hinsichtlich der Antragstellung im Rahmen der MBE-Förderung stellt sich der Erfüllungsaufwand nach Angaben zweier Wohlfahrtsverbände wie folgt dar.

Auf Ebene der Spitzenverbände werden während zweier Monate ein Vollzeitäquivalent in der Sachbearbeitung und 0,5 Vollzeitäquivalente auf Referentenebene, sowie während zweier weiterer Monate zwei Vollzeitäquivalente in der Sachbearbeitung und einen Referenten in Vollzeit zur Ausarbeitung des Antrags eingesetzt. Bei Ansatz von Lohnkosten, die jeweils mit dem Lohnniveau in der Bundesverwaltung vergleichbar sind (Lohnsatz des gehobenen Dienstes im Fall der Sachbearbeitung und des höheren Dienstes bei Referenten nach Anhang IX des Leitfadens), resultieren zusätzliche jährliche Personalkosten in Höhe von 392.400 Euro auf Ebene der Spitzenverbände der Träger (6 * 6 Monate/12 * 74.400 Euro/Jahr + 6 * 3 Monate/12 * 112.800 Euro/Jahr).

Zudem entsteht zum Zweck der Ressourcensteuerung Aufwand für die Aufbereitung und Übermittlung von Informationen an die Spitzenverbände auf unteren Gliederungsebenen der jeweiligen Verbände. Es wird angenommen, dass pro Verband 200 Stellen Informationen bereitstellen. Der zeitliche Aufwand wird anhand der Zeitwertabelle für die Verwaltung geschätzt. Es wird angenommen, dass jeweils 573 Minuten auf die Klärung des Sachverhalts (Standardaktivität 2 in Anhang VIII des Leitfadens bei hohem Komplexitätsniveau), 90 Minuten auf die Sichtung, Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit von vorhandenen Informationen (Standardaktivität 3), sowie 60 Minuten auf die Übermittlung der benötigten Angaben an den Spitzenverband (Standardaktivität 10) anfallen. Bei Ansatz des Durchschnittslohns der Verwaltung der Länder in Höhe von 43,80 Euro entsteht ein jährlicher zusätzlicher Aufwand in Höhe von 624.672 Euro (6* 200 * (573 + 90 + 60) Minuten/60 * 43,80 Euro/Stunde).

Insgesamt entstehen zusätzliche Personalkosten in Höhe von 1.017.072 Euro.

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Übermittlung personenbezogener Daten an das Bundesamt durch Träger der Asylverfahrensberatung; § 12a Absatz 3 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
75.600	10	43,80		552	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				552	

Die Träger der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung sind gemäß § 12a Absatz 3 AsylG-E dazu angehalten, dem Bundesamt und der obersten Landesbehörde Angaben zum Ratsuchenden zu übermitteln und anschließend zu löschen, die Anlass zur Annahme geben, dass besondere Verfahrensgarantien benötigt werden oder eine besondere Bedürfnislage hinsichtlich der Aufnahme vorliegen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn Ratsuchende einer vulnerablen Gruppe angehören. Die Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe wird im Bundesamt nicht statistisch erfasst.

Es wird angenommen, dass die Bearbeitungszeit pro Fall für die Benachrichtigung 10 Minuten beträgt (Ansatz nach Anhang VIII des Leitfadens; Standardaktivität „Daten übermitteln“ auf mittlerem Komplexitätsniveau).

Gegeben, dass pro Jahr 126.000 Ausländer eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung in Anspruch nehmen (siehe Vorgabe 4.3.3) und unter der Annahme, dass bei 6 von 10 Personen eine Meldung an das Bundesamt erfolgt (da allein Minderjährige, die zu den vulnerablen Gruppen zählen, etwa 50 Prozent der Asylerstanträge stellen), ergeben sich bei einem der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes auf Länderebene entsprechenden Lohnsatz von 33,70 Euro (vgl. Anhang VI des Leitfadens für Wirtschaftsabschnitt Q, mittleres Qualifikationsniveau) jährliche Personalkosten in Höhe von 425.000 Euro (75.600 * 10 Minuten/60 * 33,70 Euro/Stunde).

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 73.574.000 Euro. Davon entfallen 73.556.000 Euro auf den Bund und 18.000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der Aufwuchs ist insbesondere auf die Pflicht zur Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung in Höhe von 76.531.000 Euro durch den Bund zurückzuführen. Umgekehrt entfällt durch die Abschaffung der sogenannten Regelüberprüfung eines erteilten Asyl- oder Flüchtlingsstatus durch das Bundesamt auf Bundesebene Personalaufwand in Höhe von 3.296.000 Euro jährlich. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 79.000 Euro.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung dar.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 AsylG-E; Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes; Bund	PersK.: 2100 BAMF * -12 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde;	-14		0
4.3.1	§§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 AsylG-E; Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes; Bund	PersK.: 840 BAMF * -16 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde;	-8		0

4.3.1	§§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 AsylG-E; Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes; Bund	PersK.: 840 BAMF * -34 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	-22		0
4.3.2	§ 5 Absatz 6 AsylG-E i. V. m. § 8 SÜG; Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; Bund	PersK.: 400 BAMF, BfV * 200 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	62	PersK.: 170 BAMF, BfV * 200 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	26
4.3.2	§ 5 Absatz 6 AsylG-E i. V. m. § 8 SÜG; Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; Bund	PersK.: 400 BAMF, BfV * 465 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde;	105	PersK.: 170 BAMF, BfV * 465 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde;	45
4.3.2	§ 5 Absatz 6 AsylG-E i. V. m. § 8 SÜG; Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; Land	PersK.: 600 Landesstellen * 42 Minuten/60 * 43,8 Euro pro Stunde;	18	PersK.: 255 Landesstellen * 42 Minuten/60 * 43,8 Euro pro Stunde;	8
4.3.3	§ 12a Absatz 1 AsylG-E; Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung; Bund	SachK.: 0 Bundesregierung, BAMF * 0 Euro;	76.531		0
4.3.3	§ 12a Absatz 1 AsylG-E; Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung; Bund	PersK.: 0 BAMF * 0 Minuten/60 * 0 Euro pro Stunde;	836		0
4.3.4	§ 12a Satz 4 AsylG; Behördliche Asylverfahrensberatung (Einzelgespräche); Bund	PersK.: -9350 BAMF * 77 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	-558		0
4.3.4	§ 12a Satz 4 AsylG; Behördliche Asylverfahrensberatung (Einzelgespräche); Bund	PersK.: -26 BAMF * 336 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	-7		0
4.3.8	§ 24 Absatz 1 Satz 7 AsylG-E; Absehen von Anhörung; Bund	PersK.: -750 BAMF * 2 Minuten/60 * 33,8 Euro pro Stunde;	-1		0
4.3.8	§ 24 Absatz 1 Satz 7 AsylG-E; Absehen von Anhörung; Bund	PersK.: -750 BAMF * 118 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	-69		0
4.3.9	§ 25 Absatz 8 AsylG-E; Anhörung auch ohne anwaltliche Begleitung; Bund	PersK.: -310 BAMF * 11 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	-3		0
4.3.13	§ 73 AsylG; Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme; Bund	PersK.: -15750 BAMF * 270 Minuten/60 * 46,5 Euro pro Stunde;	-3.296		0
Summe (in Tsd. Euro)			73.574		79
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			73.556		71
davon aus Landesebene (in Tsd. Euro)			18		8

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes; §§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 4 Absatz 3 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppen nach Verfahren	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
mD in Erst-, Zweit- und Folgeverfahren	2.100	-12	33,80		-14	
mD in W/R-Prüfverfahren	840	-16	33,80		-8	
gD in W/R-Prüfverfahren	840	-34	46,50		-22	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-44	

Das Regelungsvorhaben schafft zusätzliche Ausnahmen von Gründen für die Gewährung internationalen Schutzes: § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AsylG-E schließt den Flüchtlingsstatus aus für Personen, die die Rechte und Pflichten, die mit der Staatsbürgerschaft des Landes, in dem sie Aufenthalt genommen haben, verknüpft sind, oder die gleichwertige Rechte und Pflichten besitzen; § 4 Absatz 3 AsylG bestimmt, dass von der Zuerkennung des subsidiären Schutzes abgesehen werden kann, wenn der oder die Antragstellende im Herkunftsland Straftaten begangen hat, die hierzulande mit Freiheitsstrafe bestraft werden würden, und das Herkunftsland nur zwecks Umgehung einer Strafe verlassen hat.

Das Bundesamt schätzt, dass unter Berücksichtigung der infrage kommenden Herkunftsländer und der weiteren notwendigen Voraussetzungen der zusätzliche Ausschlussstatbestand in § 3 AsylG-E bei etwas weniger als 1 von 100 Antragstellungen in den vergangenen drei Jahren in Betracht gekommen wäre. Eine entsprechende Schätzung für den zusätzlichen Ausnahmetatbestand des § 4 AsylG-E liegt nicht vor; das Bundesamt geht von einer geringen Verfahrenszahl aus. Vor diesem Hintergrund wird hergeleitet, dass jedes hundertste Asylverfahren (Erstverfahren, Folge- und Zweitverfahren, Widerrufs- und Rücknahmeverfahren) von der Neuregelung betroffen ist. Mittelfristig rechnet das Bundesamt mit einer jährlichen durchschnittlichen Anzahl von 210.000 Erst- und Folgeverfahren, dementsprechend dürften 2.100 Verfahren von der Neuregelung betroffen sein. Bei einer durchschnittlichen Schutzquote von 40 Prozent sind zudem jährlich durchschnittlich 84.000 Zuerkennungen des Flüchtlingsstatus, des subsidiären Schutzes sowie eines Abschiebungsverbots zu erwarten. Unter der Annahme, dass in diesen Fällen oben genannte Voraussetzungen für die Ausnahme von der Gewährung internationalen Schutzes ebenfalls ein Prozent beträgt und gleichzeitig in allen diesen Fällen ein anlassbezogenes Widerrufs- und Rücknahmeverfahren angestoßen wird, ist mit einer Reduktion des Erfüllungsaufwands in maximal 840 Fällen jährlich zu rechnen.

Das Bundesamt erwartet, dass bei Vorliegen der Tatbestände regelmäßig keine Vollerkenntnis in Betracht kommt sowie auf die Einleitung eines Widerrufs- und Rücknahmeverfahrens entschieden wird, sodass Schritte zur abschließenden Bearbeitung einer Vollerkenntnis sowie zur Nicht-Einleitung entfallen. Hinsichtlich der Neuregelung des § 3 Absatz 3 Nummer 2 AsylG-E könnte sich im Rahmen der Anhörung bzw. bei deren Vor- und Nachbereitung ein erhöhter Zeiteinsatz ergeben (Klärung der konkreten Details des Voraufenthalts und der einer Staatsangehörigkeit gleichwertigen Rechte und Pflichten). Dies könnte jedoch durch einen geringeren Zeitaufwand bei der Begründung der Bescheide kompensiert werden. Im Hinblick auf die Neuregelung des § 4 Absatz 3 AsylG-E dürften sich aus Sicht des Bundesamtes keine wesentlichen Unterschiede im Zeiteinsatz im Vergleich zur Prüfung und Bewertung der bislang geregelten Ausschlussstatbestände ergeben.

Infolgedessen rechnet das Bundesamt mit einem Absinken des Zeitaufwands von gerundet 12 Minuten bei Mitarbeitenden im mittleren Dienst in Asylerst-, Zweit- und Folgeverfahren, sowie um 16 Minuten im mittleren Dienst und 34 Minuten im gehobenen Dienst in Widerrufs-Rücknahmeverfahren.

Insgesamt ergibt sich ein Absinken der Personalkosten in Höhe von gerundet 44.000 Euro ($2.100 * 12 \text{ Minuten}/60 * 33,80 \text{ Euro/Stunde} + 840 * 16 \text{ Minuten}/60 * 33,80 \text{ Euro/Stunde} + 840 * 34 \text{ Minuten}/60 * 46,50 \text{ Euro/Stunde}$).

Vorgabe 4.3.2: Durchführung einer einfachen Sicherheitsprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz; § 5 Absatz 6 AsylG-E i. V. m. § 8 SÜG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppen nach Behörde	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
hD BAMF, BfV	400	200	46,50	-	62	-
mD BAMF, BfV	400	465	33,80	-	105	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					167	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahngruppen nach Behörde	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
hD BAMF, BfV	170	200	46,50	-	26	-
mD BAMF, BfV	170	465	33,80	-	45	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)					71	

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
600	42	43,80	-	18	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				18	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
255	42	43,80	-	8	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				8	

Analog zu Vorgabe 4.1.1 ist mittelfristig von einer Fallzahl in Höhe von 400 für einfache Sicherheitsüberprüfungen auszugehen.

Nach Angaben des Bundesamtes fällt für die Ausgabe und Auswertung der Sicherheitsklärung des Kandidaten, Rückfragen beim Kandidaten, den Informationsaustausch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und ähnliches pro einfacher Sicherheitsüberprüfung ein Zeitaufwand von 195 Minuten im mittleren Dienst sowie 140 Minuten im gehobenen Dienst an. Es sind demnach jährlich zusätzliche Personalkosten in Höhe von gerundet

87.000 Euro zu erwarten ($400 * 195 \text{ Minuten}/60 * 33,80 \text{ Euro/Stunde} + 400 * 140 \text{ Minuten}/60 * 46,50 \text{ Euro/Stunde}$).

Der Zeitaufwand einer einfachen Sicherheitsüberprüfung im BfV wird den Angaben entnommen, die im Zuge einer ergänzenden Erfüllungsaufwandsschätzung zum Änderungsantrag des Ausschusses für Inneres und Heimat (Ausschussdrucksache 19(4)864) zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei (Bundestagsdrucksache 19/26541) gemacht wurden. Demnach beträgt der Zeitaufwand in allen Fällen 240 Minuten im mittleren Dienst. Es wird geschätzt, dass in 10 Prozent der Fälle sicherheitserhebliche Erkenntnisse zu den Kandidaten vorliegen; in diesen Fällen entsteht ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand in Höhe von 300 Minuten im mittleren Dienst sowie 600 Minuten im gehobenen Dienst. Insgesamt ergibt sich ein zusätzlicher regelmäßiger Erfüllungsaufwand in Höhe von gerundet 79.000 Euro ($400 * 240 \text{ Minuten}/60 * 33,80 \text{ Euro} + 40 * 300 \text{ Minuten}/60 * 33,80 \text{ Euro/Stunde} + 40 * 600 \text{ Minuten}/60 * 46,50 \text{ Euro/Stunde}$).

Das BfV zieht zudem Erkundigungen bei Landesbehörden ein. In der genannten Erfüllungsaufwandsdarstellung wurde ein Zeitaufwand in Höhe von 30 Minuten pro Fall geschätzt, wobei in 50 Prozent der Fälle davon ausgegangen wird, dass zwei Länder anstatt nur einem betroffen sind, sodass die Fallzahl hier 600 jährlich beträgt. Bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Erkenntnisse erhöht sich der Zeitaufwand um 120 Minuten. Insgesamt entstehen durch die Beantwortung der Anfragen des BfV in den Landesverwaltungen jährliche zusätzliche bei Ansatz des durchschnittlichen Lohnsatzes von 43,80 Euro/Stunde Personalkosten in Höhe von ungefähr 18.000 Euro ($600 * 30 \text{ Minuten}/60 * 43,80 \text{ Euro/Stunde} + 40 * 120 \text{ Minuten}/60 * 43,80 \text{ Euro/Stunde}$).

Analog zu Vorgabe 4.1.1 ist beim Bund aufgrund der erhöhten Anzahl an Neueinstellungen in den Jahren 2023 und 2024 mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 71.000 Euro und bei den Ländern in Höhe von 8.000 Euro zu rechnen.

Vorgabe 4.3.3: Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung; § 12a Absatz 1 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes durch die Auszahlung von Fördermitteln:

Fallzahl	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1	-	75.694,7
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)		75.694,7

Veränderung der jährlichen Personalkosten des Bundes für die Bewirtschaftung des Förderprogramms:

Anzahl MAK	Laufbahngruppe	Personalkosten pro MAK (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)
1	Mittlerer Dienst	54.080	54,08
9	Gehobener Dienst	74.400	669,6
1	Höherer Dienst	112.800	112,8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)			836,48

Nach bisheriger Rechtslage hat das Bundesamt auf Grundlage des § 12a Satz 4 AsylG – neben den Trägern der freien Wohlfahrtspflege – eine individuelle Asylverfahrensberatung in Form von Einzelgesprächen mit Asylbewerbern durchgeführt. Während die erste Stufe der bisherigen staatlichen Asylverfahrensberatung, die die Information der Antragstellenden in Gruppengesprächen vorsieht, beibehalten wird (siehe § 24 Absatz 1 Satz 2 AsylG-

E; Vorgabe 4.3.5), sieht die bisherige zweite Stufe der Asylverfahrensberatung nach der Neuregelung des § 12a AsylG-E keine Beteiligung des Bundesamtes mehr vor. Der Bund wird stattdessen dazu verpflichtet, diese ausschließlich behördenunabhängige Beratung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern.

Hierdurch entsteht dem Bund Aufwand für die Auszahlung von Fördermitteln an die Träger der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Die Fördersumme deckt Personal- und Personalgemeinkosten für die Berater der Träger der Asylverfahrensberatung, Sach- und Verwaltungskosten, Honorare für Dolmetscher sowie Kosten für die anwaltliche Anleitung gemäß dem Rechtsdienstleistungsgesetz unter der Annahme ab, dass jährlich 126.000 Ausländer eine Asylverfahrensberatung in Anspruch nehmen.

Es wird von einem Betreuungsschlüssel von 180 Ratsuchenden pro Berater und Jahr ausgegangen, sodass 700 Vollzeitäquivalente zur Deckung des Beratungsbedarfs benötigt werden. Bei der Berechnung der Personalkosten wird davon ausgegangen, dass Gehälter vergleichbar mit Entgelten in der Verwaltung gezahlt werden, und ein Bruttogehalt in Höhe von 53.788,67 Euro (Mittelwert der Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD) zuzüglich Personalnebenkosten in Höhe von 14.139,67 Euro pro Berater veranschlagt werden muss. Zusätzlich soll eine Pauschale für Sach- und Verwaltungskosten in Höhe von 28,1 Prozent der Personalkosten gefördert werden. Diese Kostenkomponente deckt unter anderem auch die Aufwände für Informations- und Dokumentationspflichten im Rahmen des Förderverfahrens ab. Für die anwaltliche Anleitung wird pro Berater eine Stunde pro Arbeitswoche kalkuliert. Bei 700 Vollzeitäquivalenten mit jeweils 44 Arbeitswochen ergibt dies einen Bedarf von 30.800 Stunden an anwaltlicher Beratung. Eine Beratungsstunde wird mit 80 Euro veranschlagt. Zuletzt wird davon ausgegangen, dass die Berater in einem Viertel ihrer Arbeitszeit von einem Dolmetscher unterstützt werden müssen. Bei 700 Vollzeitäquivalenten mit jeweils 220 Arbeitstagen im Jahr und täglich acht Arbeitsstunden ergibt dies einen Gesamtbedarf an 308.000 Dolmetscherstunden. Für eine Dolmetscherstunde wird ein Honorar von 40 Euro veranschlagt. Daraus resultiert eine Fördersumme in Höhe von 75.694.742 Euro pro Jahr ($700 * 67.927,67 \text{ Euro} * 1,281$ für Personal- und Personalnebenkosten + $30.800 * 80 \text{ Euro}$ anwaltliche Beratung + $308.000 * 40 \text{ Euro}$ Dolmetscherhonorare).

Des Weiteren entstehen dem Bundesamt jährlich zusätzliche Personalkosten für insgesamt elf zusätzliche Stellen: eine Stelle im höheren Dienst mit Zuständigkeit für Grundsatzfragen des Förderverfahrens und zur Pflege der Bund-Länder-Beziehungen, neun Stellen im gehobenen Dienst für die Bewirtschaftung der Fördermittel, das Controlling sowie die Struktursteuerung, sowie eine Stelle im mittleren Dienst zur Unterstützung bei der Bewirtschaftung der Fördermittel, etwa zur Prüfung der Verwendungsnachweise. Der jährliche Personalaufwand beläuft sich unter Berücksichtigung der Lohnkosten des Bundes in den unterschiedlichen Laufbahngruppen gemäß Lohnkostentabelle für Mitarbeiterkapazitäten der Verwaltung aus dem Leitfaden, Anhang IX, auf insgesamt 836.480 Euro pro Jahr (54.080 Euro im mittleren Dienst + $9 * 74.400 \text{ Euro} = 669.600 \text{ Euro}$ im gehobenen Dienst + 112.800 Euro im höheren Dienst).

Vorgabe 4.3.4: Wegfall behördliche Asylverfahrensberatung (Einzelgespräche); § 12a Satz 4 AsylG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Vorgang	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einzelgespräche AVB	-9.350	77	46,50	-	-558	-
Mitarbeiter-schulungen	-26	336	46,50	-	-7	-

*

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	-565
--	------

Die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung ersetzt die Asylverfahrensberatung des Bundesamtes in Form von Einzelgesprächen nach dem bestehenden § 12a Satz 4 AsylG.

Beim Bundesamt entfällt somit der Aufwand für die Durchführung von Einzelgesprächen. Eine Erhebung beim Bundesamt im Rahmen der Nachmessung des Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht hat ergeben, dass das Bundesamt zuletzt 9350 Einzelgespräche jährlich durchgeführt hat. Pro Gespräch entsteht demnach ein Zeitaufwand von 77 Minuten im gehobenen Dienst. Des Weiteren werden mit Hinblick auf die Qualifikation des Beraterpersonals Mitarbeiterschulungen durchgeführt. Dies erfordert nach Angabe des Bundesamtes derzeit 336 Minuten bei Mitarbeitern im gehobenen Dienst pro Kalenderwoche. Unter der Annahme, dass die Durchführung von Einzelgesprächen eine größere Qualifikationstiefe erfordert als die Durchführung von (derzeit durchschnittlich 17.000 pro Jahr) Gruppengesprächen, wird angenommen, dass der Zeitaufwand für Schulungen um 50 Prozent sinkt.

Pro Jahr entfällt beim Bundesamt somit ein Zeitaufwand von 12.144,8 Stunden ($9.350 * 77 \text{ Minuten}/60 + 26 * 336 \text{ Minuten}/60$) im gehobenen Dienst, sodass bei einem Lohnsatz in Höhe von 46,50 Euro eine Entlastung von gerundet 565.000 Euro zu erwarten ist.

Vorgabe 4.3.5: Hinzuziehen eines Sprachmittlers; § 17 AsylG-E

Die Neuregelung in § 17 Absatz 3 AsylG-E bestimmt, dass die Hinzuziehung eines Dolmetschers im Asylverfahren auch in Form der Bild- und Tonübertragung erfolgen kann. Diese Änderungen zeichnen lediglich die bestehende Verwaltungspraxis des Bundesamtes nach. Insofern zieht die Rechtsänderung keine unmittelbare Verhaltensänderung nach sich und hat somit auch keine direkte Erfüllungsaufwandsänderung zur Folge.

Vorgabe 4.3.6: Information des Ausländers über das Asylverfahren durch das Bundesamt; § 24 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E

Die Regelung verpflichtet das Bundesamt zur Information des Antragsstellers über den Ablauf des Verfahrens, die Rechte und Pflichten im Verfahren sowie über Rückkehrmöglichkeiten. Die Informationspflicht wird durch die Rechtsänderung dabei lediglich zeitlich vorverlagert, indem sie nicht wie bisher nach der Antragstellung, sondern möglichst frühzeitig, also beispielsweise kurz nach der Registrierung eines Ausländers, zu erfolgen hat. Diese Informationen sollen nach wie vor in Gruppengesprächen entsprechend der Stufe 1 der Asylverfahrensberatung gemäß § 12a Satz 3 AsylG erfolgen. Die bestehende Informationspflicht ist dabei in geringem Umfang um Angaben zu Rückkehrmöglichkeiten erweitert worden; ein Anstieg des zeitlichen Aufwands ist jedoch nicht zu erwarten. Eine Änderung des Erfüllungsaufwands wird nicht ausgelöst.

Vorgabe 4.3.7: Persönliche Anhörung; § 24 Absatz 1 Satz 4 AsylG-E

Die Neuregelung stellt klar, dass die persönliche Anhörung der Antragstellenden nach § 24 Absatz 1 Satz 3 AsylG auch mittels einer Bild- und Tonübertragung erfolgen kann, wenn die vorliegende Fallkonstellation dies zulässt. Die Neuregelung bewirkt eine Angleichung an die bestehende Verwaltungspraxis des Bundesamtes. Verwaltungsseitig ist durch diese Praxis keine Reduzierung der Bearbeitungszeit, durch eine bessere Steuerung jedoch in Einzelfällen eine Verfahrensbeschleunigung festzustellen. Der Erfüllungsaufwand bleibt daher unverändert.

Vorgabe 4.3.8: Absehen von Anhörung; § 24 Absatz 1 Satz 7 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppe	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
mD	-750	2	33,80	-	-1	
gD	-750	118	46,50	-	-69	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)					-70	

Die Vorgabe schafft die Möglichkeit des Absehens von Anhörungen der Antragstellenden in Fällen, in denen sich dieser ohne seinen eigenen Einfluss dauerhaft in einer Lage befindet, in der er zu einer Anhörung nicht in der Lage ist. In diesen Fällen erhält das Bundesamt die Möglichkeit, nach Aktenlage zu entscheiden.

Die Neuregelung wirkt sich lediglich auf Asylverfahren aus, nicht jedoch auf Folge- und Zweitanträge, da hier bereits jetzt von einer Anhörung abgesehen werden kann. Das Bundesamt schätzt in Ermangelung statistischer Informationen, dass in der Vergangenheit weniger als ein Prozent der Verfahren von der Neuregelung betroffen gewesen wären. In den Jahren 2017 bis 2021 sind jährlich im Durchschnitt 150.000 Erstanträge gestellt worden. Unterstellt man, dass in 0,5 Prozent dieser Fälle die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 7 AsylG-E vorliegen, ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Fallzahl von 750.

Die entlastende Wirkung der Regelung liegt vor allem in der Verkürzung der Verfahrensdauer, indem anhängige Verfahren schneller zum Abschluss gebracht werden können. Durch die Möglichkeit des Absehens von der Anhörung entfallen im Bundesamt jedoch unter anderem Arbeitsschritte zur Vorbereitung, Durchführung und Qualitätssicherung der Anhörung. Das Bundesamt schätzt, dass entsprechend ein Zeitaufwand in Höhe von zwei Minuten im mittleren Dienst und 178 Minuten im gehobenen Dienst entfällt.

Dem gegenüber steht ein zeitlicher Mehraufwand für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Möglichkeit zur Entscheidung nach Aktenlage. Geht man von einem Mehraufwand von 60 Minuten aus (Differenz zwischen hoher und mittlerer Komplexität bei der Standardaktivität Formelle Prüfung, siehe Anhang VIII des Leitfadens), ergibt sich im gehobenen Dienst eine zeitliche Entlastung von 118 Minuten.

Insgesamt ist nach Ansatz der Lohnsätze für den mittleren sowie den gehobenen Dienst in der Bundesverwaltung gemäß Anhang IX des Leitfadens mit einer Entlastung in Höhe von gerundet 70.000 Euro zu rechnen ($750 * 2 \text{ Minuten}/60 * 33,80 \text{ Euro} + 750 * 118 \text{ Minuten}/60 * 46,50 \text{ Euro Euro/Stunde}$).

Vorgabe 4.3.9: Anhörung auch ohne anwaltliche Begleitung; § 25 Absatz 8 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-310	11	46,50	-	-3	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-3	

Die Regelung stellt zunächst klar, dass Antragstellende zur Anhörung von einem Anwalt oder einer sonstigen Person begleitet werden darf. Zudem darf das Amt die Anhörung auch dann durchführen, wenn der Begleiter nach Ladung mit angemessener Frist nicht zur Anhörung erscheint.

Es existieren keine Statistiken zur Anzahl der Verfahren, in denen die Anhörung mangels Erscheinen der anwaltlichen Begleitung kurzfristig abgesagt und verschoben werden musste. Nach grober Einschätzung des Bundesamtes sind Antragstellende bereits in etwa

15 Prozent der Fälle im behördlichen Verwaltungsverfahren anwaltlich vertreten. Nach Einschätzung des operativen Bereichs mussten in diesen Fällen maximal drei Prozent der Anhörungen mangels Erscheinen der anwaltlichen Begleitung kurzfristig abgesagt und verschoben werden und würden somit unter die Regelung des § 25 Absatz 8 Satz 3 neu AsylG-E fallen. In den Jahren 2019 bis 2021 wurden 207.344 Anhörungen im Bundesamt durchgeführt. Ausgehend von den genannten Prozentwerten mussten in den letzten drei Jahren ungefähr 310 Anhörungen mangels Erscheinen anwaltlicher Begleitung abgesagt oder auf Wunsch des Verfahrensbevollmächtigten verschoben werden.

In diesen Fällen entsteht im Bundesamt ein begrenzter Aufwand für Ansetzung und Ladung zu einer neuen Anhörung, der durch die Neuregelung entfällt. Unterstellt man hierzu pro Fall einen Zeitaufwand von 11 Minuten im gehobenen Dienst (Informationen oder Daten sammeln und zusammenstellen fünf Minuten; Schriftstück aufsetzen und übermitteln fünf Minuten; Unterlagen abspeichern eine Minute nach Anhang III des Leitfadens), ergibt sich bei einem Lohnsatz in Höhe von 46,50 Euro bei einer geschätzten Fallzahl von jährlich 310 eine Entlastung in Höhe von gerundet 3.000 Euro ($310 * 11 \text{ Minuten}/60 * 46,50 \text{ Euro/Stunde}$).

Vorgabe 4.3.10: Ablehnung aufgrund offensichtlicher Unbegründetheit; § 30 AsylG-E

Die Neufassung der bisherigen Regelung der Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 AsylG bewirkt eine Angleichung an die Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 8 und Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 213/32/EU, ohne in den meisten Fällen eine wesentliche Änderung der bestehenden Bestimmungen herbeizuführen. Ausnahmen sind der Wegfall der Unbegründetheit in den Fällen nach § 30 Absatz 3 Nummer 7 AsylG sowie der neu aufgenommene Grund der Fallkonstellation, in der bereits ein Folge- oder Zweitantrag gestellt und infolgedessen ein weiteres Asylverfahren durchgeführt worden ist.

§ 30 AsylG wurde bereits in der Vergangenheit unionsrechtskonform ausgelegt, sodass die Neuregelung im Wesentlichen eine Anpassung an die bestehende Verwaltungspraxis beschreibt. Daher wird keine Änderung des Erfüllungsaufwands ausgelöst.

Vorgabe 4.3.11: Entscheidung nach Aktenlage; § 33 Absatz 1 AsylG-E

§ 33 Absatz 1 Satz AsylG-E ersetzt die Rücknahmefiktion des Asylantrags im Falle des Nichtbetreibens des Antragsverfahrens durch die Antragstellenden durch die Möglichkeit, neben der Einstellung des Verfahrens den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung abzulehnen. Im Fall der Einstellung soll gemäß dem neuen Satz 2 nach Aktenlage entschieden werden, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Verfahren gemäß § 32 AsylG, das im Fall des Nichtbetreibens nach dem bestehenden § 33 Absatz 1 AsylG anzuwenden war. Bei einem unbestimmten Anteil der Verfahren, die nach § 32 AsylG jährlich eingestellt worden wären, führt die Neuregelung zukünftig zu einer Ablehnung des Asylantrags.

Ähnlich wie bei Vorgabe 4.3.8 dürfte die Entlastung des Bundesamtes auch hier in der Verkürzung der Verfahrensdauer liegen; die Reduktion der Antragsbearbeitungszeit und somit des Erfüllungsaufwands dürfte vernachlässigbar sein.

Vorgabe 4.3.12: Weiterleiten einer Verzichtserklärung durch die Ausländerbehörde; § 72 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E

Neben einer rein formalen Restrukturierung der bisherigen Regelungen des § 72 AsylG zu den Voraussetzungen für das Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in §§ 72, 73 AsylG-E beinhaltet § 72 Absatz 1 Satz 2

AsylG-E die neu verankerte Pflicht der Ausländerbehörden, eine bei ihr eingereichte Erklärung eines Ausländers zum Verzicht auf die Gewährung eines Schutzstatus unmittelbar an das Bundesamt weiterzuleiten. Zum einen entspricht dies bereits der Verwaltungspraxis; zum anderen dürften bei den Ausländerbehörden bei normkonformer Handhabung keine solchen Erklärungen eingehen, da diese grundsätzlich gegenüber dem Bundesamt abzugeben sind. Daher dürfte die Pflicht – wenn überhaupt – nur einen vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand auslösen.

Vorgabe 4.3.13: Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme; § 73b Absatz 1 AsylG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-15.750	270	46,50	-	-3.296	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-3.296	

Nach bisheriger Rechtslage ist jeder Anerkennungsbescheid als Asylberechtigter und jeder Zuerkennungsbescheid der Flüchtlingseigenschaft daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder für eine Rücknahme vorliegen. Bislang erfolgt diese Prüfung entweder anlassbezogen oder, falls kein Anlass für eine Überprüfung vorgelegen hat, spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit des entsprechenden Bescheids (sogenannte Regelüberprüfung nach § 73 Absatz 2a Satz 1 AsylG). Diese Regelüberprüfung wird in der Neufassung ersatzlos gestrichen; die Pflicht zur anlassbezogenen Prüfung – auch im Fall der Erteilung des subsidiären Schutzes sowie eines Abschiebungsverbots – erfährt in § 73b Absatz 1 AsylG-E eine Klarstellung.

Die Anzahl der jährlich durchgeführten anlassbezogenen Überprüfungen betrug zuletzt 26.849 (2019), 33.561 (2020) und 32.475 (2021). Dabei ist zu beachten, dass davon ausgegangen werden kann, dass Ausländerbehörden in manchen, weniger dringenden Fällen auf eine anlassbezogene Prüfung verzichten, da mit einer Klärung des Sachverhalts im Rahmen einer späteren Regelprüfung ohnehin zu rechnen ist. Daher ist davon auszugehen, dass ein Teil der zukünftig entfallenden Regelüberprüfungen durch zusätzliche anlassbezogene Überprüfungen ersetzt werden.

Mittelfristig wird mit einer jährlichen Anzahl von 210.000 Asylanträgen gerechnet. Unterstellt man die durchschnittlichen Schutzquoten der Jahre 2017 bis 2021, so ist in den Folgejahren mit etwa 47.000 Zuerkennungen des Flüchtlingsstatus (Schutzquote von durchschnittlich 22 Prozent) sowie etwa 37.000 Fällen der Gewährung des subsidiären Schutzes bzw. eines Abschiebungsverbots (Schutzquote von etwa 18 Prozent) zu rechnen.

Bei bestehender Rechtslage müssten durchschnittlich mittelfristig demnach maximal 47.000 Regelüberprüfungen pro Jahr durchgeführt werden. Unter der Annahme, dass die zuletzt erfassten durchschnittlich etwa 31.000 anlassbezogenen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren etwa hälftig auf Verfahren, in denen der Flüchtlingsstatus (einschließlich Asyl) gewährt wird, und Verfahren, in denen entweder subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot erteilt werden, entfallen, müssten bei den oben genannten Verfahren nach bestehender Rechtslage demnach lediglich 31.500 Regelüberprüfungen durchgeführt werden, da in 15.500 Fällen stattdessen eine anlassbezogene Überprüfung stattfinden würde. Unter der zusätzlichen Annahme, dass nach Abschaffung der Regelüberprüfung 50 Prozent der Bescheide, die bislang lediglich einer Regelüberprüfung unterzogen worden wären, künftig stattdessen anlassbezogen geprüft werden, sinkt die jährliche Anzahl der Überprüfungen um 15.750 (= 31.500/2).

Nach Angaben des Bundesamtes beträgt die Bearbeitungszeit für ein Widerrufs- oder Rücknahmepflichtverfahren durchschnittlich 270 Minuten. Bei Ansatz des Lohnsatzes in der Bundesverwaltung des gehobenen Dienstes in Höhe von 46,50 Euro (siehe Anhang IX des Leitfadens) ergibt sich eine Entlastung in Höhe von gerundet 3.296.000 Euro ($15\,750 * 270 \text{ Minuten} / 60 * 46,50 \text{ Euro/Stunde}$).

5. Weitere Kosten

Verwaltungsgerichte können künftig in bestimmten Klageverfahren ohne ausdrückliche Einverständniserklärung der Beteiligten über die Durchführung des Verfahrens in einer mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden (vgl. § 77 AsylG-E). Werden vermehrt schriftliche Verfahren durchgeführt, werden das Bundesamt und die Justiz der Länder entlastet. Der Umfang der Entlastung hängt davon ab, wie häufig Gerichte von der Regelung Gebrauch machen und kann ex-ante nicht beziffert werden.

Die Erweiterung der Revisionsmöglichkeit in Asylsachen vor dem Bundesverwaltungsgericht in bestimmten Rechtsfragen (vgl. § 78 AsylG-E) führt nach Einschätzung des Bundesamtes dazu, dass rund 20 zusätzliche Revisionsverfahren pro Jahr durchgeführt werden. Auf der Ebene der Justiz führt dies dazu, dass das Bundesverwaltungsgericht durch diese zusätzlichen Verfahren personell zusätzlich belastet wird, während gleichzeitig Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte entlastet werden. Die Entlastung der ersten Instanzen und der Berufungsinstanz ist darauf zurückzuführen, dass das bisherige Fehlen einer höchstrichterlichen Tatsachenwürdigungskompetenz dazu führt, dass gegen aus Sicht der Beteiligten nachteilige Entscheidungen in Asylverfahren oftmals der Klageweg beschritten wird. Aufgrund der geringen Anzahl der zusätzlichen Revisionsverfahren und aufgrund der Lastenverschiebung zwischen den Gerichten der verschiedenen Instanzen ist davon auszugehen, dass Personal- und Sachkostenaufwände sich in der Summe nicht signifikant verändern. Auf der Ebene der Verwaltung (Bundesamt) kommt es nach Einschätzung des Bundesamtes ebenfalls nur zu einer Lastenverschiebung. Pro Revisionsverfahren entsteht ein Zeitaufwand von 12 Arbeitsstunden (30 Minuten im mittleren Dienst sowie 11,5 Stunden im höheren Dienst), der aber im Zusammenhang der dann zukünftig entfallenden Klageverfahren nicht mehr anfällt.

Durch die Lockerung und Modifizierung des Zurückweisungsverbots (vgl. § 79 AsylG-E) werden Oberverwaltungsgerichte entlastet und Verwaltungsgerichte belastet. Die Rechtsänderungen führen dazu, dass durch die Ausweitung der Möglichkeit von Zurückweisungen bei den Oberverwaltungsgerichten bei entsprechender Anwendung eine Vielzahl an nachzuziehenden individuellen Prüfungen entfallen. Spiegelbildlich erhöht sich die Belastung bei den Verwaltungsgerichten. Zurzeit ist nicht abschätzbar, in wie vielen Fällen die Gerichte von der Regelung Gebrauch machen werden und ob die Lastenverschiebung vollständig aufwandsneutral sein wird.

Der Referentenentwurf umfasst weitere Änderungen von prozessualen Regelungen, die insbesondere der Verfahrensstraffung und der Verfahrensbeschleunigung dienen (zum Beispiel §§ 74 Absatz 3, 77 Absatz 4 und 5 sowie 79 Absatz 3 AsylG-E). Dabei verkürzt sich in den Anwendungsfällen nicht nur die reine Verfahrensdauer, sondern auch die tatsächliche Arbeitsbelastung in der Verwaltung und Justiz kann in den betroffenen Verfahren reduziert werden (vgl. § 79 Absatz 3 AsylG-E). Zurzeit ist nicht abschätzbar, wie häufig die Rechtsänderungen zur Anwendung kommen und wie stark sich dadurch die prozessualen Abläufe verändern werden. Der Umfang der Einsparung beim Personaleinsatz kann daher nicht abschließend geschätzt werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Neuregelungen des AsylG und des AufenthG gelten unbefristet.

Die wesentlichen Vorhaben des Gesetzes sollen drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden, da der jährlich zu erwartende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung mehr als eine Million Euro beträgt.

Um festzustellen, ob eine Entlastung der Gerichte und des Bundesamtes erreicht werden konnte und das Gesetz damit seinem Ziel dient, kann die Entwicklung der Verfahrensdauer asylrechtlicher Klageverfahren herangezogen werden. Ermittelt werden sollte auch, wie viele Revisionsverfahren auf der neu geschaffenen Rechtsgrundlage eingeleitet wurden und ob und wie häufig sich untere Instanzen auf die entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen bezogen haben. Als Indiz für die Wirksamkeit der mit dem Gesetz geschaffenen Instrumente kann zudem darauf abgestellt werden, ob sich die Zahl der anhängigen Klageverfahren, die sich gegen Bescheide des Bundesamts wenden, nach Inkrafttreten des Gesetzes reduziert. Als Datenquelle kann zur Verfahrensdauer und Anzahl der anhängigen Klageverfahren die vom Bundesamt erstellte nichtamtliche Gerichtsstatistik herangezogen werden.

Ob die mit der Einführung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung verfolgten Ziele erreicht wurden, könnte zunächst daran gemessen werden, wie sich die Zahlen zur Inanspruchnahme der Asylverfahrensberatung entwickelt haben (Vergleich vor und nach Einführung der behördenunabhängigen AVB). Als zusätzliche Indizien können zudem die Zahlen zur Entwicklung der Verfahrensdauer (Vergleich vor und nach Einführung der behördenunabhängigen AVB) und der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Asylverfahrensberatung (nach Verfahrensschritten, insbesondere vor bzw. nach Anhörung) sowie die Verfahrensarten (nach Erst-, Folge- bzw. Zweitanträgen, Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, Dublin-Verfahren) herangezogen werden. Zusätzlich sollte untersucht werden, ob die Asylverfahrensberatung flächendeckend verfügbar ist und ob die Förderkriterien eingehalten wurden. Schließlich könnte ermittelt werden, wie häufig die Träger personenbezogene Daten mit dem Hinweis auf Vulnerabilitäten an das Bundesamt übersendet haben und welche Vulnerabilitäten festgestellt wurden. Als Datengrundlage dienen die Informationen, die das Bundesamt ohnehin bereits statistisch ermittelt (Verfahrensdauer) oder auf der Grundlage der Förderrichtlinie für das Controlling (Zeitpunkt der Asylverfahrensberatung, flächendeckende Verfügbarkeit, Einhaltung Förderkriterien) oder aufgrund der neugeschaffenen Regelungen (personenbezogene Daten zu Vulnerabilitäten) erhält.

Hinsichtlich des Wegfalls der Regelüberprüfung zugunsten einer nur noch anlassbezogenen Überprüfung von Asylbescheiden wäre festzustellen, ob das Bundesamt durch den Wegfall tatsächlich entlastet wurde. Dazu könnte vorrangig die Entwicklung der Anzahl der Anlassüberprüfungen herangezogen werden. Als weiteres Indiz könnte untersucht werden, welche Anlässe zu einer Überprüfung führen. Hierzu sind die Statistiken des Bundesamtes auszuwerten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Aufgrund der Änderung und Neufassung von Überschriften sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

In § 3 AsylG wird der Absatz 3 neu gefasst und in Satz 1 Nummer 2 ein Ausschlussgrund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eingefügt, mit dem Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt wird. Anwendung findet die Vorschrift auf staatsangehörigkeitsrechtlich privilegierte Gruppen, die sich vor der Reise nach Deutschland in einem für sie sicheren Staat aufhalten, in dem sie alle Rechte eines Staatsangehörigen genießen, ohne diese Staatsangehörigkeit (bereits) zu besitzen. Beispiele sind die Situation von Bürgern ehemaliger Sowjetrepubliken in der Russischen Föderation oder nordkoreanischer Staatsangehöriger bei einem Aufenthalt in Südkorea, die jeweils Staatsbürgern gleichgestellt werden, beziehungsweise einen unmittelbaren Anspruch auf Erwerb der Staatsangehörigkeit haben. Auch wenn die Zahl der Anwendungsfälle gering sein dürfte, ist eine Umsetzung mit Blick auf den Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Schutzes und einen möglichst vollständigen Gleichlauf mit der Richtlinie 2011/95/EU geboten.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

In § 4 AsylG wird ein neuer Ausschlussgrund für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes in dem neuen Absatz 3 eingefügt. Damit wird die Möglichkeit des Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt, flüchtige Straftäter vom subsidiären Schutz auszuschließen, wenn sie ihr Herkunftsland nur verlassen haben, um einer Freiheitsstrafe zu entgehen. Der Ausschlussgrund dürfte insbesondere Anwendung auf Personen finden, die aus einem grundsätzlich sicheren Herkunftsstaat kommen, sich aber der dortigen Strafverfolgung entziehen wollen. Auch wenn die Anzahl der Fälle gering sein dürfte, ist die Umsetzung im Hinblick auf das Regelungsziel und einen möglichst vollständigen Gleichlauf mit den Ausschlussgründe der Richtlinie 2011/95/EU geboten.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 6 neu)

Mit dem neu eingefügten § 5 Absatz 6 Asylgesetz soll für das Bundesamt ein ähnliches Schutzniveau geschaffen werden wie für das Bundeskriminalamt (vgl. § 68 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten). Für Personen, die für das Bundesamt tätig werden sollen, ist daher eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) durchzuführen.

Durch das Gesetz sollen die großen Bestände schützenswerter, sensibler personenbezogener Daten und die im Bundesamt vorliegenden sicherheitsbehördlichen Erkenntnisse geschützt und die Beschäftigung von Innentäterinnen und Innentätern verhindert werden.

Das Bundesamt ist die für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Behörde sowie Registerführer über das Ausländerzentralregister und Verwalter von Millionen Asylakten,

die sensible Personeninformationen enthalten. Außerdem nimmt es eine Reihe von Koordinierungsaufgaben wahr.

Darüber hinaus ist das Bundesamt in behördenübergreifenden Zentren im Sicherheitsbereich aktiv und im Bereich des Ausländerwesens eine wichtige Informationsquelle für die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern. Auch im Kontext des Opfer- und Zeugenschutzes sowie bei der Täterverfolgung spielt das Bundesamt eine zentrale Rolle, so basiert etwa die Mehrzahl der behördlichen Ermittlungsverfahren zu Kriegsverbrechen auf Hinweisen des Bundesamtes.

Vor diesem Hintergrund muss verhindert werden, dass Personen mit extremistischer Gesinnung versuchen, für das Bundesamt tätig zu werden, um dann von innen heraus die effektive Aufgabenerfüllung des Bundesamtes zu behindern oder zu gefährden. Auch muss im Zeichen der Verantwortung gegenüber Schutzsuchenden ausgeschlossen werden, dass personensensible Informationen in die Hände von Verfolgerstaaten gelangen.

Eine Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wird bislang nur in Fällen eingeleitet, in denen eine Tätigkeit auf einem sogenannten sicherheitsempfindlichen Dienstposten vorgesehen ist. Die geltende Fassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes knüpft das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung an den beabsichtigten Zugang zu Verschlussachen. Mit der geltenden Rechtslage kann der Gefährdung nicht wirksam begegnet werden.

Es kann bisher nicht ausgeschlossen werden, dass eine Person im Bundesamt arbeitet, über die bereits bei anderen Behörden sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen. Diese rechtliche Lücke ist unter anderem angesichts ausländischer nachrichtendienstlicher Aktivitäten zu schließen.

Das Bundesamt kann durch die Ausschlussmöglichkeit des neu geschaffenen Absatz 6 Satz 2 von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Hinsichtlich der Ausschlussmöglichkeit ist zu beachten, in welchen Bereichen innerhalb des Bundesamtes die betreffende Person arbeitet. Bei der Entscheidung über die Ausübung des Ermessens hat das Bundesamt auch den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff zu berücksichtigen.

Die §§ 9, 10 SÜG finden für Personen, bei denen die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, weiter Anwendung.

Zu Nummer 5 (§ 11a)

Durch die Einfügung der Fristenregelungen aus Artikel 31 Absatz 3 und 5 der Richtlinie 2013/32 und die Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 2013/32 wird die Regelung des § 11a AsylG in § 24 Absatz 4 AsylG-E überführt.

Zu Nummer 6 (§ 12a)

Die Neufassung des § 12a AsylG dient der Einführung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung.

In Absatz 1 wird die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung durch den Bund geregelt. Die Höhe der Förderung ist auf die vom Gesetzgeber bewilligten Haushaltsmittel beschränkt. Für die Ausländer ist die Teilnahme unentgeltlich und freiwillig. Die Beratung erfolgt individuell. Sie ist unabhängig von dem behördlichen Asylverfahren; Verfügbarkeit und eine mögliche Teilnahme haben keine Auswirkungen auf den Ablauf und das Ergebnis des Asylverfahrens.

Absatz 2 regelt die Anforderungen zu Inhalt und Umfang der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung. Um den Ausländer bestmöglich auf die Anhörung vorzubereiten, soll die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung, wenn möglich, bereits vor der Anhörung ansetzen. Sie kann bis zur unanfechtbaren Entscheidung des Bundesamtes durchgeführt werden und muss mindestens Auskünfte zum Verfahren enthalten sowie die besonderen Umstände des Asylsuchenden einbeziehen. Sie kann auch rechtsberatende Elemente enthalten, wenn zu Punkten beraten wird, die über die reine Verfahrenserläuterung hinausgehen. Die Beratung kann dabei von einer Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgen (vgl. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen). Eine solche Rechtsberatung richtet sich insbesondere an Ausländer, die besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU benötigen.

Absatz 3 regelt die aufgrund der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung erforderlichen Datenübermittlungspflichten und -befugnisse. Daten zu vorliegenden Vulnerabilitäten, die im Rahmen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung erhoben werden, sollen an das Bundesamt und die für die Aufnahme zuständigen Länder übermittelt werden. Dadurch kann das Bundesamt Erkenntnisse über besondere Verfahrensgarantien nach der Richtlinie 2013/32/EU im Asylverfahren frühzeitig besser berücksichtigen. Außerdem sollen Daten, die für eine Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach der Richtlinie 2013/33/EU (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 96) relevant sind, an die für die Unterbringung zuständigen Stellen der Länder übermittelt werden, damit diese dafür Sorge tragen können, Ausländern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Zu Nummer 7 (§ 17 Absatz 3)

Mit der Neuregelung wird für die Hinzuziehung eines Sprachmittlers im Wege der Bild- und Tonübertragung (Video-Dolmetschen) eine Rechtsgrundlage geschaffen. Der Sprachmittler befindet sich dabei räumlich vom Ausländer und Anhörer getrennt, zum Beispiel in einer anderen Dienststelle des Bundesamtes oder in einem Video-HUB (Zentrum) und wird audiovisuell zugeschaltet. Private Räumlichkeiten dürfen nicht genutzt werden. Die Hinzuziehung eines Sprachmittlers bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum bleibt für die Anhörung vorrangig. Die Entscheidung über die Nutzung des Video-Dolmetschens obliegt dem Bundesamt. Das Video-Dolmetschen ist nur in geeigneten Fallkonstellationen durchzuführen. Ungeeignet sind beispielsweise Fallkonstellationen wie unbegleitete minderjährige Ausländer, Opfer von Menschenhandel, Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung vorbringen, sicherheitsrelevante Fälle oder bei Einsatz von Gebärdendolmetschern. Die Nutzungsmöglichkeit dient der besseren Steuerung der Kapazitäten des Bundesamtes, der flexibleren Nutzung von Dolmetscher-Kapazitäten sowie dem Grundsatz der Kostensparsamkeit. Ein Dolmetschereinsatz per Videokonferenztechnik ist insbesondere auch dann sinnvoll, wenn es gilt, kurzfristige lokale Dolmetschereingpässe auszugleichen oder Sprachen, für die dem Bundesamt nur wenige Dolmetscher zur Verfügung stehen, bundesweit effizient einzusetzen. Video-Dolmetschen kann daher nicht nur bei Anhörungen, sondern grundsätzlich auch bei Antragstellung, Aktenanlage oder anderen Verfahrensschritten zum Einsatz kommen.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Neufassung des Satz 2 wird die bisherige Regelung dahingehend geändert, dass die Informationspflicht des Bundesamtes zeitlich vorverlagert wird. Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sollen in Gruppengesprächen so früh wie möglich, d. h. in der Regel bereits vor der förmlichen Asylantragstellung vermittelt werden, zum Beispiel kurz nach der

Registrierung. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, zum Beispiel bei einem schriftlichen Asylantrag, bei dem das Bundesamt erst mit dem Antrag von dem Asylbegehren erfährt, sollen die Informationen so früh wie möglich an die Asylsuchenden vermittelt werden. Zudem wird die Informationspflicht des Bundesamts um Informationen zu Rückkehrmöglichkeiten erweitert.

Mit der Einfügung des Satz 4 wird eine Rechtsgrundlage für die Durchführung der Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung geschaffen (Video-Anhörung). Dabei hält sich der Ausländer nicht im selben Raum einer Dienststelle des Bundesamtes wie der Anhörer auf und wird audiovisuell zugeschaltet. Private Räumlichkeiten dürfen nicht genutzt werden. Die Anhörung soll weiterhin vorrangig bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten in einem Raum stattfinden. Die Video-Anhörung stellt im Verhältnis dazu den Ausnahmefall dar und ist nur in geeigneten Fallkonstellationen durchzuführen. Ungeeignet sind beispielsweise Fallkonstellationen wie unbegleitete minderjährige Ausländer, Opfer von Menschenhandel, Personen, die geschlechtsspezifische Verfolgung vorbringen, sicherheitsrelevante Fälle oder bei Einsatz von Gebärdendolmetschern. Sollte sich die Ungeeignetheit erst nach Beginn der Video-Anhörung abzeichnen, ist diese abzubrechen. Die Entscheidung über die Nutzung der Video-Anhörung obliegt dem Bundesamt. Die Durchführung von Video-Anhörungen ermöglicht eine bessere Steuerung der Kapazitäten im Bundesamt und trägt damit zu einer Beschleunigung der Verfahren bei.

Die Ermessenstatbestände für den Verzicht auf eine Anhörung werden in den Sätzen 5 und 6 neu gefasst. Die in Satz 5 geregelte Möglichkeit von einer Anhörung abzusehen, wenn das Bundesamt dem (beschränkten) Asylantrag stattgeben will, umfasst die bisher geregelten Fälle, wenn das Bundesamt den Ausländer als asylberechtigt anerkennen will (bisher Satz 4 Alternative 1) oder einem beschränkten Asylantrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 AsylG stattgeben will. Es handelt sich insoweit lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die Möglichkeit, bei der Anerkennung als Flüchtling von der Anhörung abzusehen, entspricht Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU. Die nach dem bisherigen Satz 4 in der zweiten Alternative geregelte Möglichkeit, von der persönlichen Anhörung abzusehen, wenn der Ausländer aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) eingereist ist, wird gestrichen, da es insoweit an einer entsprechenden Möglichkeit in der Richtlinie 2013/32/EU fehlt. Der neu eingefügte Satz 6 setzt die Möglichkeit des Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Richtlinie 2013/32 um, von einer Anhörung abzusehen, wenn das Bundesamt der Auffassung ist, dass der Ausländer aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Dadurch können erhebliche Verzögerungen des Verfahrens vermieden und die Verfahren beschleunigt werden. Im Zweifelsfall hat das Bundesamt medizinisches Fachpersonal zu beteiligen, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der Ausländer nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 neu)

Mit der Einfügung des neuen Absatz 4 wird Artikel 31 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt. Die unionsrechtlich vorgesehenen Entscheidungsfristen waren bisher lediglich in internen Verwaltungsvorschriften geregelt. § 75 VwGO sieht die Erhebung einer Untätigkeitsklage bereits nach drei Monaten vor, entsprechende Klagen werden daher immer wieder auch vor Ablauf der unionsrechtlich zulässigen sechs Monate erhoben. Die Neuregelung soll damit sowohl zur Rechtsklarheit als auch zur Vermeidung von frühzeitigen Untätigkeitsklagen beitragen. Hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie 2013/32/EU wird dem Bundesamt gestattet, die Information im Wege der öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen, da unter Umständen eine Vielzahl von Ausländern betroffen sein kann.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 neu)

Die Einfügung setzt Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU um und regelt den Beginn der Fristen in Absatz 5 neu. Grundsätzlich wird dabei auf die förmliche Antragstellung nach § 14 AsylG abgestellt, in Dublin-Fällen, in denen die Person sich außerhalb des Bundesgebiets befindet, kann die Frist davon abweichend mit der Überstellung beginnen. Sofern der Ausländer nicht überstellt wird, sondern eigenständig einreist, beginnt die Frist jedoch wieder mit der förmlichen Antragstellung. Entscheidend ist stets das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie 2013/32/EU.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 neu)

Die Neuregelung setzt Artikel 31 Absatz 6 der Richtlinie 2013/32/EU um und regelt die Informations- und Unterrichtungspflichten des Bundesamtes bei Verzögerungen des Verfahrens.

Zu Nummer 9 (§ 25)

Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 AsylG (Artikel 1 Nummer 13), der die Rechtsfolgen abschließend regelt, wenn der Ausländer der Aufforderung zur Anhörung nicht nachgekommen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 AsylG (Artikel 1 Nummer 13), der die Rechtsfolgen abschließend regelt, wenn der Ausländer der Aufforderung zur Anhörung nicht nachgekommen ist.

Zu Buchstabe d (Absatz 8 neu)

Mit der Neuregelung wird Artikel 23 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2013/32/EU umgesetzt und klargestellt, dass sich der Ausländer bei der Anhörung von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Person im Sinne des § 14 VwVfG begleiten lassen darf, dieser erst am Schluss der Anhörung eingreifen darf und dass dessen Nichterscheinen keine Auswirkungen auf die Durchführung der Anhörung hat.

Zu Nummer 10 (§ 30)

Die Neufassung des § 30 AsylG dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU. Sie hat zum Ziel, die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2013/32/EU in den nationalen Vorschriften vorsehen können, dass ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, in das Asylgesetz zu übertragen. Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU zählt diese Fälle abschließend auf. Dabei enthält diese Norm sowohl materielle Gründe für eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet (Buchstabe a und e) als auch Gründe für eine Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet, ohne dass dieser materiell offensichtlich unbegründet sein muss (Buchstabe b bis d und f bis j).

Absatz 1 Nummer 1 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU um. Er umfasst die nach der bisherigen Rechtslage geregelten Fälle, in denen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter

und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 Absatz 1 AsylG), insbesondere, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält (§ 30 Absatz 2 AsylG) oder, wenn es sich nach dem Inhalt des gestellten Antrags nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Absatz 1 AsylG handelt (§ 30 Absatz 5 AsylG).

Absatz 1 Nummer 2 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e der Richtlinie 2013/32/EU um. Die Regelung erfasst die nach bisheriger Rechtslage offensichtliche Unbegründetheit nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 AsylG, wenn das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird.

Absatz 1 Nummer 3 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Richtlinie 2013/32/EU um. Er umfasst die nach bisheriger Rechtslage in § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 5 AsylG geregelten Fälle der Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit.

Absatz 1 Nummer 4 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe d der Richtlinie 2013/32/EU um. Die Neufassung erfasst die nach bisheriger Rechtslage in § 30 Absatz 1 Nummer 2 und 5 AsylG geregelten Fälle der Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit, durch Vernichtung oder Beseitigung eines Identitäts- oder Reisedokuments.

Absatz 1 Nummer 5 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i der Richtlinie 2013/32/EU um. Dieser Fall wurde bisher unter § 30 Absatz 3 Nummer 2 AsylG gefasst, der den Fall der offensichtlichen Unbegründetheit regelt, wenn der Ausländer im Asylverfahren Angaben über seine Identität oder Staatsangehörigkeit verweigert.

Absatz 1 Nummer 6 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe g der Richtlinie 2013/32/EU um. Er umfasst den im bisherigen § 30 Absatz 3 Nummer 4 AsylG geregelten Fall der offensichtlichen Unbegründetheit, wenn der Ausländer den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen.

Absatz 1 Nummer 7 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe j der Richtlinie 2013/32/EU um. Bereits nach der bisherigen Rechtslage war ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gab, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt. § 30 Absatz 3 Nummer 6 AsylG setzte in Bezug auf die Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung voraus, dass der Ausländer nach §§ 53, 54 AufenthG vollziehbar ausgewiesen wurde. § 30 Absatz 4 AsylG setzte für die schwerwiegenden Gründe für die Annahme, dass der Ausländer eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, voraus, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 AufenthG oder des § 3 Absatz 2 AsylG vorlagen oder, dass das Bundesamt nach § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Absatz 1 AufenthG abgesehen hatte. Die Neufassung des § 30 Absatz 1 Nummer 2 AsylG entspricht somit der bisherigen Rechtslage.

Absatz 1 Nummer 8 setzt Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe f der Richtlinie 2013/32/EU um. Demnach ergeben sich folgende mögliche Entscheidungen bei Stellung eines Folgeantrags (§ 71 AsylG) oder Zweitantrags (§ 71a AsylG). Sofern ein Folge- oder Zweitverfahren nicht durchzuführen ist, da die Voraussetzungen von

§ 71 Absatz 1 AsylG oder § 71a Absatz 1 AsylG nicht vorliegen, ist der Asylantrag als unzulässig abzulehnen (§ 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG). Liegen die Voraussetzungen des § 71 Absatz 1 AsylG oder § 71a AsylG vor, ist ein Folge- oder Zweitverfahren durchzuführen. Sofern der Ausländer in diesem Verfahren nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm kein internationaler Schutz zuerkannt wird und kein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG festgestellt wird, ist der unbegründete Asylantrag nach dem neu gefassten § 30 Absatz 1 Nummer 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Somit erfasst die Neufassung des § 30 Absatz 1 AsylG die bisher unionsrechtskonform ausgelegten Fälle der offensichtlichen Unbegründetheit nach § 30 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 bis 6, Absatz 4 und Absatz 5 AsylG. § 30 Absatz 3 Nummer 7 AsylG entfällt, da diese Fallgruppe in der abschließenden Aufzählung des Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU nicht enthalten ist. Als neue Fallgruppe der Entscheidung als offensichtlich unbegründet wird durch die Neufassung des § 30 Absatz 1 Nummer 8 AsylG die ablehnende Entscheidung über einen Folge- oder Zweitanspruch aufgenommen, sofern ein Folge- oder Zweitverfahren durchzuführen ist.

Absatz 2 setzt Artikel 25 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU um und schließt in den aufgeführten Fällen die Ablehnung eines Asylantrags von einem unbegleiteten minderjährigen Ausländer als offensichtlich unbegründet aus.

Zu Nummer 11 (§ 31)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 4)

Die Ersetzung des Semikolons durch einen Punkt stellt klar, dass die im folgenden Satz geregelte Pflicht des Bundesamtes, über die Rechte und Pflichten aus der Entscheidung zu informieren, auch besteht, wenn ein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 5 bis 7)

Die Aufhebung von § 31 Absatz 1 Satz 5 bis 7 AsylG dient der Rechtsvereinfachung.

Nach § 31 Absatz 1 Satz 5 AsylG ist die Entscheidung über den Asylantrag zusammen mit der Abschiebungsanordnung dem Ausländer selbst zuzustellen, wenn der Asylantrag nach § 26a AsylG oder § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG abgelehnt wird. Zweck dieser Regelung war es, das Verfahren zu beschleunigen, da Eilrechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung nicht möglich war. Der ursprüngliche Beschleunigungseffekt ist wegen der inzwischen eingeführten Rechtsschutzmöglichkeiten aufgehoben, sodass die Regelungen in Satz 5 bis 7 nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus führt § 31 Absatz 1 Satz 5 bis 7 AsylG in der praktischen Anwendung zu Unsicherheiten hinsichtlich des Beginns der Rechtsmittelfrist. Nach § 31 Absatz 1 Satz 7 AsylG erhält der Bevollmächtigte einen Abdruck der Entscheidung. Für den Beginn der Rechtsmittelfrist ist jedoch der Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an den Ausländer maßgeblich. Dieser Zeitpunkt stimmt allerdings häufig nicht mit dem Zeitpunkt der Zuleitung des Abdrucks an den Bevollmächtigten überein, sodass der genaue Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an den Ausländer und damit der Beginn der Rechtsmittelfrist dem Bevollmächtigten nicht bekannt ist oder zumindest für den Bevollmächtigten nicht zweifelsfrei ersichtlich ist. Durch die Änderung wird auch in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags nach § 26a AsylG und § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG die Entscheidung an den Bevollmächtigten nach § 31 Absatz 1 Satz 3 AsylG zugestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 30 AsylG (Artikel 1 Nummer 10).

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung und der Verfahrensbeschleunigung. Nach § 31 Absatz 3 Satz 1 AsylG ist bei unzulässigen Asylanträgen festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Sofern bei Folgeanträgen nach § 71 AsylG kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, sind diese nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG zwar grundsätzlich als unzulässig abzulehnen. Allerdings lebt die vollziehbare Abschiebungsandrohung oder -anordnung aufgrund der Regelung des § 71 Absatz 5 AsylG wieder auf. Sofern im vergangenen Asylverfahren die Abschiebungsverbote geprüft wurden, richtet sich der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht nach § 71 AsylG sondern nach § 51 Absatz 1 bis 3 VwVfG. Dieser ist von der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG nicht erfasst. Andernfalls müsste eine materielle Prüfung der Abschiebungsverbote durchgeführt werden, auch wenn keine Gründe für die Durchführung eines Folgeantrags vorliegen. Dies widerspricht jedoch dem Beschleunigungszweck des § 71 Absatz 5 AsylG, nachdem es keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung bedarf, wenn die nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist und der Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt. Schließlich dient die Änderung auch der Rechtsklarheit, da die Anwendung des § 31 Absatz 3 AsylG auf Folgeanträge, bei denen kein neues Asylverfahren durchzuführen ist, in der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet wird.

Zu Nummer 12 (§ 32)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 Absatz 1 AsylG (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a). Das Nichtbetreiben des Verfahrens hat nach § 33 Absatz 1 AsylG-E nicht mehr die Fiktion der Rücknahme zur Folge, sodass § 32 AsylG im Falle des Nichtbetreibens des Verfahrens keine Anwendung findet. Demzufolge ist § 32 Satz 2 AsylG aufzuheben und in § 33 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E zu überführen (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Nummer 13 (§ 33)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Nach Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU haben die Mitgliedstaaten im Fall der stillschweigenden Rücknahme oder dem Nichtbetreiben des Verfahrens die Möglichkeit, entweder das Asylverfahren einzustellen, oder den Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung als unbegründet abzulehnen. Die Möglichkeit für das Bundesamt, den Asylantrag nach Aktenlage abzulehnen, ist zwar grundsätzlich in § 25 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 3 AsylG geregelt. Allerdings schließt die Änderung des § 33 AsylG durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) ein Wahlrecht systematisch aus, da nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 AsylG fingiert wird, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er einer Aufforderung zur Anhörung nicht nachkommt. Aufgrund der Rücknahmefiktion in § 33 Absatz 1 AsylG und der damit nach § 32 AsylG zwingend vorgesehenen Einstellung des Verfahrens ist keine Sachentscheidung mehr möglich (BVerwG, Urteil vom 15. April 2019 – 1 C 46/18, Rn. 28). Demnach verbleibt für § 25 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 3 AsylG nur insoweit ein Anwendungsbereich, als die Rechtsfolgen von § 33 AsylG nicht eintreten würden, weil die Rechtsfolgenhinweise nach § 33 Absatz 4 AsylG fehlerhaft erteilt worden sind. Die Neufassung des § 33

Absatz 1 AsylG stellt somit die Möglichkeit wieder her für die Fälle des Nichtbetreibens des Verfahrens nach angemessener inhaltlicher Prüfung den Asylantrag abzulehnen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

§ 33 Absatz 1 AsylG regelte bisher eine Rücknahmefiktion, sodass sich die Rechtsfolgen nach § 32 AsylG richteten, nachdem das Bundesamt im Falle der Rücknahme des Asylantrags feststellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Über das Abschiebungsverbot ist dabei im Falle des § 33 AsylG nach Aktenlage zu entscheiden. Durch die Streichung der Rücknahmefiktion ist § 32 AsylG nicht mehr auf das Nichtbetreiben des Verfahrens anwendbar, sodass die Entscheidung des Bundesamtes in § 33 AsylG zu regeln ist. Die Einstellung des Verfahrens ist in § 33 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 AsylG-E geregelt. § 33 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E regelt die Entscheidung des Bundesamtes über die Abschiebungsverbote entsprechend dem bisherigen Verweis auf § 32 AsylG.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 1 (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a).

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 1 (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 1 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Absatzes 1 (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des Satzes 1 (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des Satzes 1 (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung des Absatzes 5 (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c).

Zu Nummer 14 (§ 37 Absatz 1)

§ 37 AsylG-E ist nicht auf Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG-E anzuwenden. Die Änderung dient der Umsetzung des unionsrechtlichen Grundsatzes, dass Antragsteller auf internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich nur Anspruch auf ein Verfahren zur Feststellung dieses Schutzes haben. Dem steht die bisherige Regelung des § 37 Absatz 1 AsylG entgegen, nachdem die Entscheidung die Entscheidung des Bundesamtes über die

Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG und die Abschiebungsandrohung unwirksam werden, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO statt gibt. Dies hat zur Folge, dass das Bundesamt nach der bisherigen Regelung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 AsylG durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren entweder in einer „Endlosschleife“ den Asylantrag als unzulässig ablehnt oder im Falle einer materiellen Prüfung dem Ausländer einen Schutzstatus gewährt, obwohl dieser einen solchen bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten hat. Damit wird durch die Entscheidung im Eilverfahren die Hauptsache vorweggenommen.

Zu Nummer 15 (§ 67)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 1 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 33 Absatz 1 und 5 Satz 1 AsylG (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a und c).

Zu Nummer 16 (§ 72)

§ 72 AsylG wird an Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU angepasst und auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erweitert. Nach Artikel 45 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU erlischt eine Zuerkennung des internationalen Schutzes als solche von Rechts wegen nur in den beiden dort genannten Fällen des eindeutigen Verzichts und des Erwerbs der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats. Zur Klarstellung wird für den Fall des Verzichts das Erfordernis der Freiwilligkeit, Eindeutigkeit und Schriftlichkeit ausdrücklich geregelt. Die Ausländerbehörden haben einen bei ihnen eingegangenen Verzicht an das Bundesamt weiterzuleiten; der Verzicht wird in diesen Fällen erst mit Eingang beim Bundesamt wirksam. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden in § 73 AsylG-E überführt, da in diesen Fällen nach den Richtlinien 2013/32/EU und 2011/95/EU kein Erlöschen von Rechts wegen, sondern ein Verwaltungsverfahren vorgesehen ist.

Der Fall der Rücknahme des Antrags nach Erlass der Entscheidung aber vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung wird aus § 72 AsylG gestrichen. Eine Regelung ist mit Blick auf § 32 AsylG nicht erforderlich.

§ 72 AsylG wird hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf Abschiebungsverbote erweitert.

Zu Nummer 17 (§ 73)

Die §§ 73 bis 73c AsylG werden neu gefasst und neu strukturiert.

§ 73 AsylG-E enthält nunmehr die Widerrufs- und Rücknahmegründe für alle Schutzformen.

In § 73 Absatz 1 Satz 1 AsylG-E wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen, da es dieser Formulierung nicht bedarf.

§ 73 Absatz 1 Satz 2 AsylG-E enthält spezielle Widerrufsgründe für Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz und setzt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU um.

§ 73 Absatz 2 AsylG-E führt spezielle Widerrufsgründe für den subsidiären Schutz an und setzt Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2011/95/EU um.

§ 73 Absatz 3 AsylG-E setzt Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU. Soweit die deutsche Fassung von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU von einer „erheblichen“ und in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU von einer „wesentlichen“ Veränderung der Umstände spricht, wird davon ausgegangen, dass beide Begriffe sich inhaltlich nicht widersprechen und daher einheitlich der Begriff „wesentlich“ verwendet.

§ 73 Absatz 4 AsylG-E setzt Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2011/95/EU um.

§ 73 Absatz 5 AsylG-E entspricht der bisherigen Regelung des § 73 Absatz 2 AsylG.

§ 73 Absatz 6 AsylG-E setzt Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a, Absätze 4 bis 6 und Artikel 19 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/95/EU um. Die Regelung entspricht, obwohl sie als „Ist“-Vorschrift gefasst ist, der „Kann“-Regelungen der Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU, nach denen unionsrechtlich ein Ermessen hinsichtlich der Aberkennung des Schutzstatus besteht. Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95/EU wird jedoch durch § 3 Absatz 4 zweite Alternative AsylG in Verbindung mit § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG umgesetzt. § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG ist eine „Kann“-Regelung; § 3 Absatz 4 zweite Alternative AsylG, der auf § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG verweist, jedoch nicht. Sofern im Rahmen der Prüfung von § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG ein Ermessen dahingehend ausgeübt wird, dass von einem Verbot der Abschiebung abgesehen wird, weil der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, liegt laut § 3 Absatz 4 zweite Alternative AsylG ein Ausschlussgrund vor. Demnach ist die An- bzw. Zuerkennung in diesen Fällen zu widerrufen oder zurückzunehmen. Das gleich gilt für die „Kann“-Regelung in Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU.

§ 73 Absatz 7 AsylG-E entspricht der bisherigen Regelung des § 73c AsylG.

Zu Nummer 18 (§ 73a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 73 AsylG-E (Artikel 1 Nummer 17). Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 73 Absatz 2b AsylG, wird jedoch auf den subsidiären Schutz angepasst.

Zu Nummer 19 (§ 73b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 73 AsylG-E Artikel 1 Nummer 17.

§ 73b AsylG-E enthält Verfahrensvorschriften für den Widerruf und die Rücknahme aller Schutzformen. Absatz 1 regelt die Anlassüberprüfung, die zu erfolgen hat, wenn ein entsprechender Anlass besteht. Die Regelüberprüfung aus der bisherigen Regelung in § 73 Absatz 2a Satz 1 AsylG nach drei Jahren wird ersatzlos gestrichen. Die Zahl der erfolgten Widerrufe und Rücknahme lag in den vergangenen Jahren durchschnittlich bei unter fünf Prozent. Die Regelüberprüfung bindet gleichwohl erhebliche Kapazitäten im Bundesamt. Zukünftig soll daher auf die Regelüberprüfung verzichtet und Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen nur noch anlassbezogen durchgeführt werden.

Die Absätze 2 bis 8 wurden aus den bisherigen Regelungen in § 73 Absätze 2a, 2c, 3 bis 6 AsylG überführt und an die Geltung für alle Schutzformen angepasst. Die Absätze 6 und 7 wurden außerdem an die Anforderungen aus Artikel 45 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU angepasst. In Absatz 8 wird ein neuer Satz 2 angefügt, um für die Fälle aus § 75 Absatz 2 VwGO bereits auf die Vollziehbarkeit der Entscheidung abzustellen.

Zu Nummer 20 (§ 73c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 73a AsylG-E (Artikel 1 Nummer 18).

Der bisherige § 73a AsylG wird § 73c AsylG-E. In Absatz 1 wird eine Definition des Verantwortungsübergangs eingefügt und in Absatz 2 zur Klarstellung eingefügt, dass auch hierfür ein Verantwortungsübergang erforderlich sowie das Bundesamt für die Entziehung zuständig ist. Angepasst wird zudem redaktionell der Verweis in Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 21 (§ 74)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an die Regelung zum Umgang mit Befangenheitsanträgen (Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe c).

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Bislang führt ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit des Richters (Befangenheitsantrag) grundsätzlich zu einem vorläufigen Tätigkeitsverbot des abgelehnten Richters bis zur Entscheidung über den gestellten Befangenheitsantrag. Eine Ausnahme gilt bei Befangenheitsanträgen, die erst während der laufenden mündlichen Verhandlung gestellt werden. In diesen Fällen kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden, wenn die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern würde (§ 54 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 47 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, ZPO).

Die Gesetzesänderung dehnt diese Ausnahmeregelung in Asylgerichtsverfahren auf solche Fälle aus, in denen der Befangenheitsantrag zwar nicht während der mündlichen Verhandlung, aber innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung gestellt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass eine mündliche Verhandlung nicht durch einen kurz vor dem Termin gestellten Befangenheitsantrag verhindert wird. Dies dient der Verfahrensstraffung und Verfahrensbeschleunigung.

Durch die neue Regelung wird insbesondere auch der Verzögerungseffekt rechtsmissbräuchlicher Befangenheitsanträge beseitigt, die zwar nicht während der mündlichen Verhandlung, aber unmittelbar zuvor lediglich mit dem Ziel gestellt werden, Zeit zu gewinnen und eine Aufenthaltsverfestigung zu erreichen. Damit vermindert sich der Anreiz für solche rechtsmissbräuchlichen Befangenheitsanträge.

Der neue Absatz 3 ist eine Spezialregelung zu § 54 Absatz 1 VwGO in Verbindung mit § 47 Absatz 2 ZPO.

Zu Nummer 22 (§ 75 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Neustrukturierung der §§ 73 ff. (Artikel 1 Nummer 17, 18 und 19).

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Neustrukturierung der §§ 73 ff. (Artikel 1 Nummer 17, 18 und 19).

Zu Nummer 23 (§ 77)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Regelung dient der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung für sachlich und tatsächlich einfach gelagerte Klageverfahren von nicht schwerwiegender Tragweite für die Betroffenen. Es steht zukünftig im Ermessen des Verwaltungsgerichts, ob es bei Klagen gegen Entscheidungen nach dem AsylG, die keine Ablehnung nach § 38 Absatz 1 AsylG und keine Aufhebung der Schutzberechtigung nach § 73b Absatz 7 AsylG darstellen, eine mündliche Verhandlung anberaumt oder im schriftlichen Verfahren entscheidet, ohne dass es für Letzteres einer ausdrücklichen Einverständniserklärung der Beteiligten bedarf. Dadurch wird die Systematik des § 101 VwGO für die betroffenen Verfahren modifiziert.

Für Klagen gegen Entscheidungen nach § 38 Absatz 1 AsylG und § 73b Absatz 7 AsylG gilt die Regelung indes nicht, da in diesen Fällen das grundsätzliche Bestehen der Schutzberechtigung Gegenstand des Verfahrens ist. Daher sind die Folgen für den Betroffenen in diesen Fällen regelmäßig so schwerwiegend, dass ohne eine ausdrückliche Einverständniserklärung der Beteiligten weiterhin kein schriftliches Verfahren durchgeführt werden kann. Bei diesen Klageverfahren gelten die Regelungen des § 101 VwGO weiterhin uneingeschränkt. Bei Klagen gegen alle anderen Entscheidungen nach dem AsylG (zum Beispiel gegen Entscheidungen nach § 16, §§ 47 f. oder § 50 AsylG) steht nicht die Schutzberechtigung an sich zur Disposition, sodass die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ins Ermessen des Gerichts gestellt werden kann, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Wenn die Beteiligten in diesen Fällen eine mündliche Verhandlung begehren, ist es ihnen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zuzumuten, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Hierauf sind die Beteiligten vom Gericht hinzuweisen.

Das Ermessen des Verwaltungsgerichts kann jedoch, unabhängig von entsprechenden Anträgen nach Satz 2, im Einzelfall auch durch den Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz) dahingehend gebunden sein, dass eine mündliche Verhandlung anzuberaumen ist, wenn die Sache in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten aufweist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2 wird aus dem bisherigen Absatz 2 der Absatz 3.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Die Regelung weicht für Gerichtsverfahren in Asylsachen von § 86 Absatz 2 VwGO ab. Nach dieser Regelung kann ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag nur durch einen begründeten Gerichtsbeschluss abgelehnt werden.

Die Gerichte erhalten künftig die Möglichkeit, die Ablehnung von Beweisanträgen, die in der mündlichen Verhandlung gestellt werden, mit der verfahrensabschließenden Entscheidung zu verbinden. Die Ablehnung ist weiterhin zu begründen. Jedoch muss die Ablehnung nicht

mehr zwingend durch einen Gerichtsbeschluss vorab, also zum Beispiel vor der Urteilsverkündung in Hauptsacheverfahren, erfolgen. Die Beteiligten werden in der mündlichen Verhandlung entsprechend darauf hingewiesen und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Damit dient die Regelung der Straffung und Beschleunigung der Asylklageverfahren. Zudem soll sie rechtsmissbräuchlichen Beweisanträgen, die lediglich das Ziel haben, das Verfahren zu verschleppen, entgegenwirken.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Eine während des Klageverfahrens ergangene Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt die streitgegenständliche Unzulässigkeitsentscheidung und wird zum Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens. Wenn das Bundesamt einen Asylantrag als unzulässig ablehnt, gegen den Bescheid geklagt wird und das Verwaltungsgericht der Klage stattgibt, muss das Bundesamt in der Folge über die Begründetheit des Asylantrags entscheiden. Soweit das Bundesamt den Asylantrag als unbegründet ablehnt, kann nach der bisherigen Rechtslage gegen diesen Bescheid erneut geklagt werden. Durch die Änderung kann das Bundesamt bereits während des Gerichtsverfahrens einen neuen Asylbescheid erlassen und dieser wird dann Gegenstand des laufenden Gerichtsverfahrens. Damit wird zum Beispiel in Dublin-Fällen vermieden, dass über die Frage der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens und die Begründetheit des Asylbegehrens jeweils zwei Entscheidungen getroffen und zwei unter Umständen zeitlich weit auseinanderliegende Gerichtsverfahren durchgeführt werden. Durch die Änderung entfällt somit die mit dem doppelten Verfahren einhergehende Verlängerung und Verfestigung des Aufenthalts und die Verfahren werden beschleunigt.

Zu Nummer 24 (§ 78 Absatz 8)

Durch die Regelung wird die Revisionsmöglichkeit in Asylsachen vor dem Bundesverwaltungsgericht über Rechtsfragen hinaus auch für asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachenfragen erweitert.

Bislang ist es dem Bundesverwaltungsgericht durch die Bindung an die Tatsachenwürdigung und -feststellungen der Vorinstanz untersagt, eine höchstrichterliche Würdigung von Tatsachenfragen vorzunehmen. Dies ist für Asylklageverfahren von besonderer Bedeutung, da es für Asylverfahren charakteristisch ist, dass die Entscheidung von der Bewertung von Auslandssachverhalten abhängt, die regelmäßig für eine größere Zahl von Personen relevant ist. Das Fehlen einer höchstrichterlichen Tatsachenwürdigungskompetenz führt daher besonders im Asylrecht zu einer Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung. Dies wiederum wird in großem Ausmaß von Asylantragstellenden zum Anlass genommen, unter Berufung auf die jeweils ihnen günstige verwaltungsgerichtliche Tatsachenwürdigung den Klageweg zu beschreiten. Dies trägt zur großen Zahl der Klagen in Asylsachen bei. Die Gesetzesänderung wird dem entgegenwirken. Denn durch die höchstrichterliche Klärung der asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevanten Tatsachenfragen in Fällen der Divergenz wird den Asylantragstellenden frühzeitig eine realistische Einschätzung der Erfolgsaussichten ihres Klageverfahrens ermöglicht. Zudem dient die Regelung der Vereinheitlichung der Rechtsprechung in Asylsachen und schafft Rechtsklarheit für das Bundesamt und die Gerichte der unteren Instanzen, was zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und damit zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit führen wird.

Die Erweiterung der Revisionsmöglichkeit vor dem Bundesverwaltungsgericht auf asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Tatsachenfragen entbindet die Behörden und die Gerichte nicht von ihrer Pflicht zur Einzelfallprüfung und tagesaktuellen Erfassung und Bewertung der Tatsachengrundlagen, sodass weiterhin keine Pauschalisierungen hinsichtlich der Frage der Schutzberechtigung von Asylantragstellenden zulässig sind. Die Entschei-

dungen des Bundesverwaltungsgerichts werden jedoch dem Bundesamt und den Gerichten der unteren Instanzen als Orientierungspunkte dienen und für diese verlässliche Prüfungsmaßstäbe schaffen.

Die Regelung ermöglicht dabei eine instanzenabschließende Entscheidung in den jeweiligen Verfahren.

Der Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde soll eine ansonsten drohende zusätzliche Belastung des Bundesverwaltungsgerichts verhindern und die Konzentration auf Tatsachenfragen von fallübergreifender Bedeutung sicherstellen.

Eine weitere Tatsachenermittlung oder Sachaufklärung zu den individuellen Schutzgründen findet abweichend von § 86 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt. Insoweit ist eine Beweiserhebung abweichend von § 86 Absatz 2, § 96 Absatz 1, und § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit den §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen. Die Regelung achtet daher die primäre Tatsachenwürdigungskompetenz der Oberverwaltungsgerichte und verhindert, dass das Bundesverwaltungsgericht weitere regelmäßig zeitaufwändige Tatsachenermittlungen zu betreiben hat.

Die Anschlussrevision wird zur Sicherstellung der Verfahrensbeschleunigung und -konzentration ausgeschlossen.

Zu Nummer 25 (§ 79)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die Lockerung des Zurückverweisungsverbots kann die Lastenverteilung zwischen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten besser gesteuert werden. Nach der bisherigen Rechtslage ist das Oberverwaltungsgericht verpflichtet, nach einer Zulassung der Berufung die Verfahren auch dann entscheidungsreif zu machen, wenn es die allgemeine asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevante Lage in einem Zielstaat anders als das Verwaltungsgericht beurteilt und die Schutzgewährung durch das Verwaltungsgericht wesentlich von dieser Beurteilung abhing. Das gilt insbesondere, wenn das Oberverwaltungsgericht entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts eine Gruppenverfolgung verneint hat, sodass eine individuelle Verfolgung des Klägers zu prüfen ist. Das gilt auch dann, wenn das Verwaltungsgericht in einer Vielzahl von Fällen eine Gruppenverfolgung bejaht und daher – aus seiner Sicht folgerichtig – auf eine Prüfung der individuellen Umstände des Einzelfalls verzichtet hat. Das Oberverwaltungsgericht muss dann in der entsprechenden Vielzahl von Fällen diese individuelle Prüfung nachholen, sodass es einer erheblichen Belastung ausgesetzt wird, mit der entsprechende Verfahrensverzögerungen einhergehen. Um diese Belastung gegebenenfalls besser steuern und verteilen zu können, wird das Zurückverweisungsverbot für die beschriebene Fallkonstellation aufgehoben. Gleiches muss gelten, wenn das Verwaltungsgericht überhaupt nicht in der Sache entschieden hat. Dadurch werden zwar die konkreten Verfahren möglicherweise verlängert, die bessere Nutzung der Ressourcen von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten führt jedoch insgesamt zur Beschleunigung. Die Zurückverweisung ist nicht obligatorisch; vielmehr kann das Oberverwaltungsgericht auch künftig durchentscheiden, sofern es das für sachgerecht hält.

Im Hinblick auf diesen Gesetzeszweck wird die Zurückverweisungsregelung des § 130 Absatz 2 und 3 VwGO in zweifacher Hinsicht modifiziert. Zum einen wird sie nicht von einem Antrag eines Beteiligten abhängig gemacht. Zum anderen wird die Bindung des Verwal-

tungsgerichts an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht auf dessen rechtliche Beurteilung beschränkt, sie gilt vielmehr auch für die tatsächlichen Feststellungen der Berufungsentscheidung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Entscheidung in der Hauptsache durch den Einzelrichter in Berufungsverfahren nur möglich, wenn die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (§ 87a Absatz 2 VwGO). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird es künftig den Senaten der Oberverwaltungsgerichte unter den im Gesetz genannten Umständen ermöglicht, eine Einzelrichterübertragung ohne das Einverständnis der Beteiligten vorzunehmen. Dadurch werden die Oberverwaltungsgerichte ihre Personalressourcen effektiver nutzen können, um die gestiegene Zahl der anhängigen Asylverfahren abzubauen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Zurückverweisungsverbots, das zwar eine Modifizierung erfährt, aber im Grundsatz bestehen bleibt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 3)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 30 AsylG (Artikel 1 Nummer 10).

Zu Buchstabe b (Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 26 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neustrukturierung der §§ 73 ff. AsylG (Artikel 1 Nummer 17, 18 und 19). Da die Regelüberprüfung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren zukünftig wegfällt, ist eine Anpassung des Verweises auf die Mitteilung des Bundesamtes als Voraussetzung zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Neustrukturierung der §§ 73 ff. AsylG-E (Artikel 1 Nummer 17, 18 und 19).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Beginn des zweiten auf die Verkündung folgenden Quartals. Dadurch ist gewährleistet, dass sowohl für das Bundesamt als auch für die Gerichte, Anwälte und weiteren Personen ausreichend Zeit bleibt, die durch das Gesetz bedingten Änderungen nachzuvollziehen und umzusetzen.